



No 36/8.16

v. 1.

Sept 1-7











Digitized by the Internet Archive  
in 2011 with funding from  
Boston Public Library



# DAS VÖLKERRECHT

## BEITRÄGE ZUM WIEDERAUFBAU DER RECHTS- UND FRIEDENSORDNUNG DER VÖLKER

IM AUFTRAGE DER  
KOMMISSION FÜR CHRISTLICHES VÖLKERRECHT  
HERAUSGEGEBEN VON

DR. GODEHARD JOS. EBERS

PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT  
ZU MÜNSTER I. W.

3. HEFT

DEUTSCHTUM  
UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

FREIBURG IM BREISGAU 1918  
HERDERSCHER VERLAGSHANDLUNG  
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN



# DEUTSCHTUM UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

EIN GESCHICHTLICHER BEITRAG  
ZU EINER GROSSEN GEGENWARTS- UND  
ZUKUNFTSFRAGE

VON

DR. RER. POL. AUGUST HOMMERICH  
HAUPTREDAKTEUR DER „GERMANIA“

MIT EINEM VORWORT VON  
GEH. JUSTIZRAT PROF. DR. PHILIPP ZORN  
MITGLIED DES PREUSS. HERRENHAUSES UND KRONSYNDIKUS

FREIBURG IM BREISGAU 1918  
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG  
BERLIN, KARLSRUHE, KÖLN, MÜNCHEN, STRASSBURG UND WIEN

A. G. 14

Alle Rechte vorbehalten

MEINER LIEBEN FRAU  
DER TREUEN GEFÄHRTIN MEINES LEBENS



## Vorwort.

**D**aß nach dem Abschluß des großen Weltkampfes unserer Tage die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für die gegenseitigen Beziehungen der Staaten eine neue und erhöhte Bedeutung gewinnen wird, steht wohl außer Frage. Der Deutsche Reichskanzler und der Deutsche Reichstag haben dies in feierlichen Worten anerkannt und sich zu ihr bekannt. Trotzdem stehen weite Kreise der öffentlichen Meinung in Deutschland, und zwar insbesondere juristische Kreise, dem Probleme wenn nicht ablehnend so doch ziemlich verständnislos gegenüber. Jeder wissenschaftliche Beitrag zur Klärung und Vertiefung der einschlägigen Fragen ist deshalb in hohem Grade erwünscht, denn die wissenschaftliche Literatur über sie in deutscher Sprache ist noch gering; sie besteht eigentlich nur aus den Arbeiten des hervorragenden österreichischen Völkerrechtsgelehrten Lammasch.

Vor allem aber fehlt es an einer geschichtlichen Durchdringung des Stoffes. Und da der Deutsche in erster Reihe geschichtlich zu denken gewohnt ist, insbesondere der deutsche Jurist seit Savigny und Eichhorn für die Gestaltungen des Rechtslebens den geschichtlichen Zusammenhang fordert und von ihm sein Urteil abhängig machen zu müssen sich mit Recht verpflichtet fühlt, ist der Mangel historischer Begründung der Schiedsgerichtsbarkeit wohl als ein Hauptgrund der Gleichgültigkeit, die sich zur Ablehnung steigert, zu be-

trachten, wie sie auch heute noch in der Schiedsgerichtsfrage in Deutschland weite Kreise beherrscht.

Diesem Mangel abzuhelfen, ist die nachfolgende schöne Schrift ein bedeutsamer und wertvoller Versuch. Die geschichtliche Begründung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist bis jetzt kaum weiter gelangt als bis zum berühmten Alabamastreit zwischen England und den Vereinigten Staaten; nur in der amerikanischen Literatur finden sich Anfänge einer weiteren historischen Vertiefung, die aber auch nicht weiter zurückreichen als eben in die Anfänge des amerikanischen Staatswesens.

Die älteren Gestaltungen der Schiedsgerichtsbarkeit im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes sind bis jetzt nur im Rahmen der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte behandelt worden und in diesem weiten Rahmen als Einzelheiten so gut wie ganz verloren gegangen, wenn auch einige Forscher ihnen Aufmerksamkeit und Würdigung schenkten.

Die nachfolgende Schrift stellt nun in großen Zügen diesen Zusammenhang von den ältesten Zeiten germanischer Rechtsgeschichte bis zur Neuzeit her: dies ist ihr großes Verdienst und ihr bleibender Wert. Sie hebt die Schiedsgerichtsbarkeit aus dem allgemeinen Rahmen heraus und betrachtet die Entwicklung ihrer rechtlichen Gestaltung als Einzelercheinung des Rechtslebens vom frühen Mittelalter bis zur Austrägalgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes und zu Artikel 76 der Reichsverfassung. Das gibt große Zusammenhänge und vertiefte Erkenntnis.

Man wird einwenden, dies seien deutsche Dinge, die für die Erkenntnis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit keine maßgebende Bedeutung hätten. Der Einwand ist unzutreffend. Seitdem durch die Gesetze des Hohenstaufen-

kaisers Friedrich II. von 1220 und 1231 den deutschen Landesherren, erst den geistlichen, dann den weltlichen, die volle territoriale Unabhängigkeit zuerkannt war, war das alte Deutsche Reich kein Staat mehr, sondern ein völkerrechtlicher Bund im modernen Sinne des Wortes; und der Speierer Reichsabschied von 1526 und der Westfälische Friede haben nur den Inhalt der Gesetze von 1220 und 1231 wiederholt und weiter ausgestaltet. Die «Landfriedensbünde» und «Städtebünde» waren nur ein kümmerlicher Ersatz für den unter den Hohenstaufen verloren gegangenen deutschen Staat, und die in ihnen vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit war in ihrem Wesen nichts anderes als die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Darum ist die Behauptung vollkommen richtig, daß diese internationale Schiedsgerichtsbarkeit eine geschichtliche Grundlage und bedeutsame historische Anfänge in jenen Gestaltungen der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit des späteren Mittelalters auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes hat.

Der Kern dieser deutschen Schiedsgerichtsbarkeit öffentlichen Rechtes ist der deutsche Genossenschaftsgedanke, den uns der große Meister der deutschen Rechtsgeschichte, Otto Gierke, wissenschaftlich erschlossen hat. Diesem Gedanken ist der echt deutsche Grundsatz der Selbstverwaltung entsprossen; auf ihm beruht auch der Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes. Diese wie jene sind Grundsätze der Freiheit und Selbstbestimmung des Volkes. Zwar ist die Schiedsgerichtsbarkeit des deutschen Mittelalters ein Zeichen des Zerfalles des Staatsgedankens, eine Verflüchtigung des Staates zum völkerrechtlichen Bund. Das war für Deutschland ein tragisches Verhängnis, besonders gegenüber der Entwicklung in Frankreich und England; der letzte Rest dieser Gedankenwelt, die durch den 1. Juli 1867

überwunden wurde, ist heute noch Artikel 76 der Reichsverfassung.

Für die internationale Welt von heute aber ist die Schiedsgerichtsbarkeit des Mittelalters eine große Lehre der Geschichte von hohem Werte. Sie beruht auf dem starken Bedürfnis, den Rechtsschutz, den der Staat in geordneter, festgefügtter Form zu bieten nicht — nicht mehr — in der Lage war, in der zwar nicht festgefügtten aber doch geordneten Form, wie sie der Bund zu gewähren vermochte, zu ersetzen. Dieser alte deutsche Gedanke ist genau der Grundgedanke der modernen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Die nachfolgende Arbeit ist ein Versuch, eine Skizze, und will nicht mehr sein. Ihr Wert beruht in der klaren rechtshistorischen Erkenntnis, die bis jetzt gänzlich fehlte: daß die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwar nicht ihre, aber eine ihrer Grundlagen in bedeutsamen Zusammenhängen der deutschen Rechtsgeschichte hat. Die einzelnen Vorgänge und Gedankenreihen bedürfen der weiteren wissenschaftlichen Vertiefung und Ausbreitung: darin liegt eine große und hochwichtige wissenschaftliche Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte.

Wir vermögen den Idealismus der Pazifisten, daß auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit alle Streitfragen der Staaten gelöst werden könnten und müßten, nicht zu teilen, sondern halten ihn nach der Natur der menschlichen Dinge für eine Phantasie. Der Staat ist in seinem Ursprung und seinem ganzen Dasein nicht ein bloßes Erzeugnis des Rechtes, sondern auch eine Tatsache der Macht: Geht es um das Dasein des Staates, wie dies im gegenwärtigen Weltkriege für uns



Deutsche zweifellos der Fall ist — kein ehrlicher Mensch kann nach der Veröffentlichung der Geheimverträge dies mehr bezweifeln —, so wird in letzter Instanz immer nur die Macht entscheiden. Aber das innere Leben des Staates vollzieht sich in den geordneten Formen und in den Schranken des Rechtes. Und daß dieser Gedanke in weitem Umfange, in sehr viel weiterem Umfange als bisher, auch auf das äußere Leben der Staaten, auf das internationale Leben, übertragen werden könne und übertragen werden müsse, daß er die Regel des internationalen Lebens zu bilden habe, ist unsere Überzeugung. Der Weltkrieg wird darin ein gewaltiger und furchtbarer Lehrmeister für die Zukunft der Menschheit sein.

Dieser Zukunft, dem geheiligten Worte der Verheißung: Friede auf Erden, soll auch die nachfolgende Untersuchung aus der Geschichte des deutschen Rechtes dienen.

**Philipp Zorn.**

# Inhalt.

	Seite
Vorwort. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Philipp Zorn . . . . .	VII
Literaturübersicht . . . . .	XIII
Einleitung . . . . .	I
§ 1. Der Schiedsgerichtsgedanke bei den alten Germanen . . . . .	4
§ 2. Der Einfluß des Christentums auf die Entwicklung des germanischen Schiedsgerichtsgedankens . . . . .	9
§ 3. Das deutsche Königtum und der Schiedsgerichtsgedanke . . . . .	17
§ 4. Rechtszustand und Schiedsgericht . . . . .	24
§ 5. Die Zeit der Friedensbünde . . . . .	29
§ 6. Vom Reichskammergericht bis zum Ende des alten Reiches . . . . .	35
§ 7. Schiedsgerichte und Austräge . . . . .	45
§ 8. Das politische Schiedsgericht im Deutschen Bund . . . . .	50
§ 9. Artikel 76 der Reichsverfassung . . . . .	58
§ 10. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	67
§ 11. Der Einfluß des Weltkrieges . . . . .	80
Schlußwort . . . . .	86

## Literaturübersicht.

- Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch VI (1861).
- Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>2</sup> (1906), II (1892).
- Dahn, F., Fehdegang und Rechtsgang der Germanen (1877).
- Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4 Bde. <sup>5</sup>(1843/44).
- Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868).
- Hänel, Das deutsche Staatsrecht (1892).
- Holst, v., Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (1885).
- Jagemann, E. v., Die deutsche Reichsverfassung (1904).
- Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches I<sup>5</sup> (1911).
- Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit, in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts III, 3 (1913).
- Apologetische und kritische Bemerkungen zu dem von dem niederländischen Komitee ausgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Vertrages über die friedliche Regelung internationaler Konflikte, in Recueil de Rapports sur les différents points du programme-minimum, herausg. von der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden III (1917) 71 ff.
- Das Völkerrecht nach dem Kriege (1917).
- Leonhardi, v., Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. 2 Bde. (1838 u. 1845).
- Lémonon, E., La seconde conférence de la paix (1908).
- Liszt, v., Das Völkerrecht<sup>11</sup> (1918).
- Loening, E., Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. (1878).
- Meurer, Die Haager Friedenskonferenz. Bd. I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz (1905).
- Nippold, Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, in Jahrbuch des öffentlichen Rechtes (1914) 1—55.
- Orelli, A. v., Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (1885).
- Rignano, E., Un conseil fédéral de l'Europe, in Recueil de Rapports sur les différents points du programme-minimum, herausg. von der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden II (1916) 303 ff.

- Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte<sup>5</sup> (1907).
- Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen (Das Werk vom Haag Bd. I [1912]).
- Internationale Rechtsgarantien (1918).
- Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1914).
- Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge (1917).
- Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, in: Zeitschrift für das deutsche Recht, 20. Jahrg. (1880).
- Waltz, Deutsche Verfassungsgeschichte II<sup>3</sup>, III—VI<sup>2</sup> (1882—1896).
- Wehberg, Kommentar zu dem Haager Abkommen betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten vom 18. Oktober 1907 (1911).
- Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes (Schücking, Das Werk vom Haag Bd. II [1912]).
- White, A. D., Aus meinem Diplomatenleben<sup>2</sup> (1906).
- Zorn, Ph., Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1917).
- Die beiden Haager Friedenskonferenzen (1915).
- Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1911).
- Zur neuesten Entwicklung des Völkerrechts, in Festgabe für Dr. Karl Güterbock (1910).

## Einleitung.

Der Weltkrieg hat die Völker aller Zungen die Schrecken und Opfer blutiger Auseinandersetzungen am eigenen Leibe in einem Maße fühlen lassen, daß bei ihnen nichts sehnlicher wurde als der Wunsch, so etwas niemals wiederkehren zu sehen. Mit Eifer hat man sich auf die Suche nach Mitteln und Wegen dazu begeben und ist dabei hüben und drüben zu der Erkenntnis durchgedrungen, daß, wenn nicht alles, so doch sehr vieles an Kriegen der Menschheit erspart bleiben könnte, sobald man — um mit dem Papste Benedikt XV. zu reden — «an die Stelle der materiellen Gewalt der Waffen die moralische Kraft des Rechtes treten» ließe, d. h. wenn man die Schiedsgerichtsbarkeit für internationale Streitigkeiten fester und grundsätzlicher im Völkerleben verankern wollte, als das bis heute möglich gewesen ist. Der Gedanke ist nicht neu, aber neu ist für unser kurzes Gedächtnis, daß gerade die deutsche Regierung wie auch die leitenden Staatsmänner unserer Verbündeten auf die bezüglichen Gedankengänge des Oberhauptes der katholischen Kirche freudig und entschieden eingegangen sind. Die Erinnerung an die deutsche Politik auf den Haager Friedenskonferenzen ist wohl die Ursache gewesen, daß diese deutsche Stellungnahme von heute vielfach Überraschung hervorgerufen hat, nicht nur bei unsern Feinden, die es ja lieben, uns im heillosesten «Militarismus» verstrickt zu sehen, sondern

auch in weiten Kreisen unseres eigenen Vaterlandes. Man hatte sich auch bei uns, seit auf den Haager Konferenzen die Schiedsgerichts- und Abrüstungsfragen angeschnitten worden waren, daran gewöhnt, diese «Ideen des Pazifismus» als Utopien zu bezeichnen. Und doch hat unsere Regierung mit ihrer Bereitwilligkeit, an der neuen Weltordnung auf internationaler Rechtsbasis, wie Österreich-Ungarns verfloßener Außenminister Graf Czernin es nannte, entschlossen mitzuarbeiten, eigentlich nur eine gute alte deutsche Tradition fortgesetzt: in vergangenen Jahrhunderten unserer eigenen deutschen staatlichen und rechtlichen Entwicklung hat der Schiedsgerichtsgedanke eine so große und entscheidende Rolle gespielt, das deutsche Volk verdankt ihm so viel für den Werdegang seiner heute sichergestellten staatlichen Einigkeit und Einheit, daß es eigentlich nur verwundern könnte, wollten wir uns jetzt gegen den Schiedsgerichtsgedanken sperren, wo die Zeit gekommen scheint, ihn für die Schicksale der ganzen großen Völkergemeinde der Erde der Belastungsprobe zu unterwerfen, die er im Schoße unserer engeren deutschen Nation bestanden hat.

Um die Erinnerung daran im deutschen Volk zu wecken, sollen diese Blätter die Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens auf deutschem Boden darlegen, freilich nur in einem flüchtigen Bilde, das aber vielleicht doch die alte Erfahrungstatsache neu zu erhärten vermag, die v. Leonhardi im Vorwort seiner Chronik des Austragswesens im Deutschen Bund in die Worte kleidet: «Für die Praxis ist und bleibt das große Lebensprinzip die Geschichte; jene große Lehrmeisterin für Regenten und Völker, jenes Orakel, welches die Rätsel der Gegenwart durch die Aufschlüsse der Vergangenheit, die Rätsel der Vergangenheit durch die Aufschlüsse der Gegenwart löst.» Ist es richtig, daß gerade der Deutsche sich historischen Begründungen sehr zugänglich

zeigt, dann dürfen wir vielleicht hoffen, daß das Orakel der Geschichte uns in der Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur die Rätsel der Gegenwart löst, sondern uns auch ein zuverlässiger Wegweiser für die Zukunft werde. Und das ist mein dringender vaterländischer Wunsch.

## § 1. Der Schiedsgerichtsgedanke bei den alten Germanen.

Wie Recht und Unrecht Begleiterinnen der Menschheit seit dem Sündenfalle sind, so hat es unter den einzelnen Menschen und Menschengruppen von Anbeginn an Meinungsverschiedenheiten, Streit, Unfrieden und Kampf gegeben. Als vornehmstes Mittel, sie zum Austrag zu bringen, erscheint uns zunächst die Anwendung der Waffe, der Fehdegang. Je weiter wir in die Geschichte der Vorzeit zurückschauen lernen, um so mehr überwiegt das Streben der Menschen, sich ihr Recht mit Gewalt zu nehmen und zu wahren. Das werden wir nur natürlich finden, wenn wir bedenken, daß der Mensch, wiewohl als vernunftbegabtes Geschöpf zur Beherrschung der Erde berufen, sie doch in Mühe und Kampf sich erst dienstbar machen mußte.

Der Mensch der Vorzeit war aber nicht nur ein von der Natur auf Bezwungung der Umwelt angewiesenes, er war auch ein der Vereinzelung in gewissem Grade abholdes Geschöpf. Alle Völker, auf welcher Kulturhöhe sie auch immer stehen mögen, kennen — um mit Gierke zu reden — zwischen der höchsten Stufe der Allgemeinheit und dem Individuum mannigfaltig abgestufte natürliche und gewillkürte Verbände. Wie aber sollten solche denkbar und von Dauer sein können, wäre für den Austrag von Streitigkeiten der Verbandsglieder untereinander nur der Fehdegang gegeben, hätte nicht auch der Rechtsgang daneben seine bleibende Stätte gehabt. Ja er muß um so mehr an Bedeutung gewonnen haben, je stärker die Neigung zum Genossenschaftsleben hervortrat.



Mir scheint es keine Frage, daß die erste Stufe dieses Rechtsganges die Entscheidung des Familienoberhauptes gewesen ist, des Führers der ersten und ursprünglichsten Verbindung von Menschen. Diese primitive Form der Rechtsprechung wird ebenso notwendig sich der Schlichtung häufig, wenn nicht regelmäßig genähert haben, je größere Bedeutung die Streitenden selbst innerhalb des Verbandes erlangt hatten. Denn wollte die Vereinigung sich ihrer ersten Aufgabe, der des Schutzes nach außen, gewachsen zeigen, so mußte sie ganz von selbst auf den Frieden nach innen den größten Wert legen, und dem dient am meisten der gütliche Ausgleich, der dem Schiedsspruch entspricht.

Darf somit gesagt werden, daß der schiedsrichterliche Gedanke ebenso in der Natur des Menschen wurzelt wie der Hang zum blutigen Austrag jeder Fehde, so liegt auf der Hand, daß jener bei dem Volke die vornehmste Stätte haben mußte, welches am stärksten zum Genossenschaftsleben sich hingezogen fühlte. Das aber sind nach dem Urteil aller Geschichtsforschung die Germanen. Von ihnen sagt ein so maßgebender Kenner des Genossenschaftsrechtes und des Genossenschaftswesens wie Gierke<sup>1</sup> ohne Einschränkung: Eine Gabe hätten sie vor allen andern Völkern voraus, die der Genossenschaftsbildung. Mögen alle Völker in Verbänden zusammenleben: «auch nicht entfernt vergleichbar sind ihre Liebe am korporativen Leben, ihr Familien-, Gemeinde- und Stammessinn, ihre Fähigkeit und Lust zu freier Assoziation mit jenem unerschöpflichen germanischen Assoziationstrieb, der allen engeren Gliederungen des Staates ein eigenes selbständiges Leben zu wahren versteht und doch noch Kraft genug übrig behält, um für die allgemeinsten wie für die vereinzeltsten Zwecke menschlichen Daseins aus den noch ungebundenen Elementen der Volkskraft lebensvolle, nicht

---

<sup>1</sup> Das deutsche Genossenschaftsrecht I 3.

von oben belebte, sondern von innen heraus tätige Genossenschaften in unübersehbarer Reichhaltigkeit zu erschaffen.»

Von innen heraus kann aber nur leben und erfolgreich wirken, was sich innerlich einig weiß, und dazu ist das Schiedsgericht untereinander das beste, sich von selbst aufdrängende Sicherungsmittel.

Noch eine andere Vorbedingung für die angeborene Liebe zu dieser Art des Austrags von Meinungsverschiedenheiten erfüllten und erfüllen die Germanen. v. Leonhardi<sup>1</sup>, der ausgezeichnete Chronist des Austragswesens im Deutschen Bunde, sagt, daß die Vermittlung dritter jenen Völkern näherliege, bei welchen die Genossenschaftsverhältnisse in das Leben eingriffen und der Sinn nach Unabhängigkeit sichtbar hervortritt. Auch diese Auffassung spricht für sich selbst, weil der freigewählte Richter den Gerichteten in ganz anderem Verhältnis erscheinen läßt als der aufgezwungene. Diese Freiheit der Richterwahl ist in der Tat eines der vornehmsten Kennzeichen vollkommener Unabhängigkeit. Daß diese Unabhängigkeit den Germanen besonders teuer war, daß sie die meisten andern Völker an Liebe zur Freiheit übertreffen, ist aber allgemeine Überzeugung. Schon Tacitus und Cäsar zeigen uns diesen Freiheitssinn unserer Vorfahren, wie er durch ihre ganze Lebensweise genährt und durch ihre Erziehung fortgepflanzt wurde.

Finden wir so auf Grund theoretischer Erwägungen bei den alten Deutschen bedeutsame Vorbedingungen für eine fleißige Betätigung des schiedsrichterlichen Gedankens, so bestätigt uns unsere freilich nur spärliche Kenntnis ihrer Lebensart beim Eintritt in die Geschichte, daß sie sich seiner in der Tat gern bedienten. Zunächst dürfen wir das für das eigentliche Rechtsleben unter den Gliedern eines und desselben Verbandes feststellen. Im engsten und natürlichsten

---

<sup>1</sup> Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes I 18.

Verbande, in der Sippe, war die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eines Anspruches, zur Rächung einer Kränkung überhaupt ausgeschlossen: «bei schwerem Zorn der Götter, vielleicht auch bei Ausstoßung aus dem Sippenverbande», sagt uns Dahn<sup>1</sup>. Er bestätigt zugleich die Richtigkeit des oben von der schiedsrichterlichen Aufgabe des Familienhauptes Gesagten, wenn er feststellt, daß unter den Gliedern der Sippe jede Klage «zur Entscheidung durch die Gesamtheit der Männer unter dem Vorsitz des Sippehauptes gebracht werden» mußte. Denn diese Autorität des Sippehauptes ist nichts weiter als die Fortsetzung der väterlichen Autorität.

Für einen weiteren Kreis gilt schon, was v. Leonhardi über die Zeit sagt, in der die Römer nach Germanien kamen. «Vergebens», so berichtet er<sup>2</sup>, «suchten die Römer mit Waffengewalt ihr künstliches Rechtssystem in dem rauhen Germanien einzuführen; der Deutsche konnte dies noch nicht ertragen und brauchte es auch nicht. Entweder wurde ein entstandener Streit durch die Waffen entschieden (Gottesurteil, Kampfgericht) oder durch einen freiwillig gewählten Schiedsrichter. Die anwesenden Nachbarn schlichteten ihn auf der Stelle; oder die nächsten Freunde und Gesippen wurden berufen, ihn beizulegen. Beides geschah ohne vorsitzenden Richter, obwohl zuweilen auf dem Gerichtsplatz, in Güte, nach der Minne, daher die Schiedsrichter auch Minnerer genannt wurden. Diese waren entweder bloß dazu ernannt, unter beiden streitenden Parteien einen Vergleich zu stiften, oder es war ihnen auch bei verfehlttem gütlichen Abkommen die Entscheidung der Sache zugleich übertragen. Erstere hießen zur Minne, in Gütlichkeit, letztere zum Rechten erkorene Austräge.»

<sup>1</sup> Fehdegang und Rechtsgang der Germanen 6.

<sup>2</sup> A. a. O. 18 f. Ebenso Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte I 253), der das Vorbild der von v. Leonhardi geschilderten Schiedsgerichte in den minder förmlichen Sippschaftsgerichten sieht.

Auch Gierke bestätigt uns die Neigung zu schiedsrichterlichem Austrag bei den alten Deutschen, wenn er<sup>1</sup> schon die «freie Genossenschaft ältesten Rechts», die Völkerschaft, als eine Friedensgenossenschaft bezeichnet. Sie sei die Inhaberin des Volksfriedens gewesen, den sie nach außen durch den an die Stelle der Fehde getretenen Krieg, nach innen als Gericht schützte: «Vor allem sucht sie die Fehden der in ihr verbundenen Geschlechter zu beschränken.»<sup>2</sup> Daß dafür der Schiedsspruch das geeignetste Mittel sein mußte, versteht sich von selbst.

Da Gierke hier von der freien, mehrere natürliche umschließenden Genossenschaft spricht, haben wir zugleich die Tatsache festgestellt, daß der schiedsrichterliche Gedanke schon früh aus dem engeren Rahmen der Sippe, in dem gleich Dahn auch Brunner ihn fand, in das gleichsam zwischen-genossenschaftliche Zusammenhalten hinübergriff. Deutlicher noch wird das, wenn wir dem erstgenannten der drei Rechtshistoriker in der Erkenntnis folgen, daß der lange unklar und ungefügt gebliebene germanische Gedanke sich erst spät zum Begriffe einer idealen Einheit zu erheben vermochte und wuchernde Auswüchse trieb, dafür aber eine unvergleichliche Kraft, eine gewaltige Tiefe, eine Macht, zu versöhnen und zu vermitteln, ihm innewohnten<sup>3</sup>. «Vermehrte und verbreitete sich eine Völkerschaft, daß die faktische Lebensgemeinschaft aller nicht mehr vorhanden, die regelmäßige Volksversammlung nicht mehr tunlich schien, so mußte sie sich, wollte man anders die alte Verfassung festhalten, in mehrere unabhängige Völkerschaften spalten. Mochte dann das Bewußtsein alter Zusammengehörigkeit und selbst der gemeinsame Name bleiben: das rechtliche Band war gelöst. Vielleicht indes . . . hielt man wenigstens im gemeinsamen Kultus der Stammesgötter die alte Verbindung aufrecht und

---

<sup>1</sup> A. a. O. 30.

<sup>2</sup> Ebd. 31.

<sup>3</sup> Ebd. 46.

schickte zu den altgeheiligten Zeiten an altgeheiligte Stätten Abgesandte aus allen Gauen. . . . Drohte den Stämmen des Volkes eine gemeinsame Gefahr, so mochten wohl diese gemeinschaftlichen Operversammlungen bald reichlich Gelegenheit bieten, einen gemeinschaftlichen Heerzug zu verabreden und, um dem Feind gegenüber einig dazustehen, die Zwistigkeiten unter den einzelnen Völkerschaften zu schlichten.»<sup>1</sup>

## § 2. Der Einfluß des Christentums auf die Entwicklung des germanischen Schiedsgerichtsgedankens.

Alle diese Beweise bedeutsamen Vordringens des Rechtsganges im Wettbewerbe mit dem Fehdegang beziehen sich auf die Zeit, in der unsere Vorfahren noch Heiden waren. Ihre Zugänglichkeit gegenüber dem Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit mußte eine neue und intensive Befruchtung erfahren, als das Christentum, die Religion der Nächstenliebe, bei ihnen Eingang fand. Seinem Wesen entspricht der Schlichtungsgedanke in einem Maße, das keine andere Gemeinschaft kennt. Das kam in der Jugend des Christentums ganz besonders deutlich zum Ausdruck, wenn es auch stets, von Jahrhundert zu Jahrhundert, ununterbrochen den Siegeszug des Rechtsganges über den Fehdegang entscheidend gefördert hat.

Die ersten Christen hatten es, wie uns der Völkerapostel Paulus lehrt<sup>2</sup>, als Pflicht zu betrachten, ihre privatrechtlichen Streitsachen nicht vor die heidnischen Gerichtshöfe zu bringen, sondern durch friedlichen Vergleich untereinander oder aber vor ihren Mitchristen auf schiedsrichterlichem Wege zum Austrag kommen zu lassen. Verschiedene Umstände

<sup>1</sup> Ebd. 46 f.

<sup>2</sup> 1 Kor. 6, 1—7.

mochten zu dieser Vorschrift Anlaß geben, wie die Feindschaft, mit der der heidnische Staat die neue Religion verfolgte, die heidnischen Zeremonien, die vor Gericht vorgeschrieben waren. Innerlich begründet war die Bevorzugung gerade des Schiedsgerichtsgedankens durch die ersten Christen aber ohne Zweifel in dem Geiste der von ihnen bekannten Lehre. Das Schiedsrichteramt kam naturgemäß bald regelmäßig an die Bischöfe als die gottgesetzten Oberen, die ja bereits in kirchlichen Dingen eine ausgedehnte Verwaltungsgerichtsbarkeit ausübten. Ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bezeichnet Loening<sup>1</sup> als so umfangreich, daß sie meistens tatsächlich die Bedeutung einer wirklichen Gerichtsbarkeit erlangte. Der Diakon mußte im Auftrag des Bischofs die Erledigung kleinerer Streitsachen übernehmen, und regelmäßige Gerichtstage wurden abgehalten<sup>2</sup>.

Als dann Kaiser Konstantin mit dem Christentum seinen Frieden machte, war die Entwicklung des Schiedsamts der Bischöfe so fortgeschritten, daß der Staat nicht darüber hinweggehen konnte, sondern es anerkennen mußte. Er machte daraus eine ausdrückliche bischöfliche Gerichtsbarkeit, bekannt unter dem Namen *audientiae episcopales*, der volle Gleichberechtigung mit der staatlichen Gerichtsbarkeit zukam<sup>3</sup>. Nicht nur hatten die Parteien freie Wahl zwischen beiden Rechtswegen, sie konnten sogar in beiderseitigem Einverständnis den Prozeß in jedem Stadium vom staatlichen an das bischöfliche Gericht übertragen. Ja es wuchsen Ansehen und Bedeutung der *audientiae episcopales* so weit, daß zu ihrer Inanspruchnahme späterhin nicht mehr ein Übereinkommen der Streitteile erforderlich war, sondern das Gesetz dem einen Teil die Pflicht auferlegte, sich das Schiedsgericht

<sup>1</sup> Geschichte des deutschen Kirchenrechtes I 260.

<sup>2</sup> Vgl. *Didache* c. 14 15; *Const. Apost.* II c. 11 44 46 ff. 52.

<sup>3</sup> *Const. Sirm.* XVII von 321.

des Bischofs gefallen zu lassen, wenn der andere seine Klage dort anbrachte<sup>1</sup>. Hier wie vordem gab es gegen die Entscheidung keinerlei Beschwerde oder Berufung an andere Instanzen, ein Beweis, daß es sich um wirkliche Schiedssprüche handelte, die abzuändern nach römischem Recht keinem Richter zustand. Wohl aber waren die staatlichen Gerichte angewiesen, die Vollstreckung der bischöflichen Urteile nötigenfalls zu übernehmen.

Die Beweggründe, die Kaiser Konstantin selbst für die Bevorrechtung der *audientiae episcopales* erkennen läßt, bezeugen, wie sehr der in ihnen verwirklichte Schiedsgedanke dem Wesen des Christentums entsprechend gefunden wurde. Nicht nur wollte er damit den Armen einen billigen, schnellen und unbestechlichen Rechtsweg öffnen, die bischöfliche Rechtsprechung erschien ihm auch als von der hohen Autorität der Religion besonders getragen<sup>2</sup>.

Als dann nach beinahe hundertjähriger Wirksamkeit im Schatten des Staates die *audientiae episcopales* im Jahre 398 durch Arcadius für das oströmische und im Jahre 408 durch Honorius für das weströmische Reich als gesetzliche Einrichtungen aufgehoben wurden<sup>3</sup>, blieb den Bischöfen gleichwohl ein freies Schiedsrichteramt im ursprünglichen Sinne, auf das die Streitparteien sich einigen konnten. Die bisherige Bedeutung und den gewohnten Umfang, der so groß gewesen war, daß sich einzelne angesehene Bischöfe, wie Ambrosius und Augustinus, sogar über die starke Inanspruchnahme durch die richterliche Tätigkeit beklagten, konnte dieses verbliebene Schiedsamt freilich nicht mehr erreichen.

Einen ähnlichen Einfluß wie im römischen Reich hat die Kirche bei unsern Vorfahren auf das Gerichtswesen bürgerlichen Rechtes niemals erlangt. Im Reiche der Mero-

<sup>1</sup> Const. Sirm. I von 331 (333).      <sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> L. 10 Cod. Theod. II 1; l. 7 Cod. Iust. I 4; c. 21 Nov. 123.

winger gehörten zwar alle Rechtssachen *de possessione* und *de libertate* vor das weltliche Gericht, doch wurde seit dem Jahre 614 bei Streitigkeiten zwischen Klerikern und Laien die Notwendigkeit eines vorhergehenden Güteverfahrens vor dem Bischof anerkannt, ehe der weltliche Richter tätig werden konnte<sup>1</sup>. Im übrigen waren aber wenigstens die Geistlichen unter Androhung von kirchlichen Strafen gehalten, auch ihre bürgerlichen Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Urteil des Bischofs oder seines Beauftragten zu unterwerfen. Auch die Bischöfe selbst sollten ihre Streitigkeiten innerhalb eines Jahres beenden oder durch Schiedsrichter beilegen lassen<sup>2</sup>. Im engeren Organismus der Kirche war also der Schiedsgedanke durchaus lebendig geblieben.

Aber auch nach außen hat die Kirche es in dieser Zeit verstanden, der Erkenntnis von der Nützlichkeit friedlichen Ausgleichs bürgerlicher Streitigkeiten über das erwähnte Maß hinaus Geltung zu verschaffen. Dahn versichert, daß bei Gewalttaten, wie sie im Merowingerreich unter den Bewohnern eines Gaues oder einer Stadt nicht selten vorkamen, der Bischof gern vermittelnd eingriff, im Einverständnis mit dem Grafen nötigenfalls beide Parteien zu öffentlicher Versammlung lud und die Fehde durch Ausgleich zu schlichten suchte. «Weltliche und geistliche Vorschriften hatten solche Sühneversuche dem Bischof der Stadt zur Pflicht gemacht.»<sup>3</sup> Und diese erfüllte er mit einer Hingebung, die es sogar vorkommen ließ, daß der Bischof selbst sich erbot, aus dem Besitze der Kirche das Bußgeld für die schuldige Partei zu entrichten<sup>4</sup>.

Dieses schiedsrichterliche Bemühen der Kirche um den Landesfrieden erhielt damals eine viel weiter reichende Be-

<sup>1</sup> Edictum Chlotari c. 4; vgl. Loening a. a. O. II 512.

<sup>2</sup> I. Konz. v. Mâcon (583) c. 8.      <sup>3</sup> Dahn a. a. O. 19.

<sup>4</sup> Einen solchen Fall berichtet aus eigener Praxis Gregor von Tours in seinen *Hist. eccl. Francorum*.



deutung durch die politische Entwicklung beiderseits des Rheins; denn es erstreckte sich nicht nur auf die Streitigkeiten der Bürger, sondern ebenso auf diejenigen der Großen und der Fürsten selbst. Im Frankenreich tritt uns bei unsern Vorfahren zum ersten Male ein politischer Gesamtverband germanischer und romanischer Völker entgegen, den ein gemeinsames staatsrechtliches Band umfängt. Gleich seit Chlodwig nahm es den Charakter eines im Mannesstamm des merowingischen Königshauses erblichen Reiches an. Die Art der Erbteilung zeitigte dabei ein Gebilde, das, wenn natürlich die Begriffe Staatenbund und Bundesstaat, wie wir sie heute fassen, auch noch unbekannt waren, gleichwohl als ein aus einzelnen Königreichen zusammengesetztes einiges Reich angesprochen werden darf. Waitz<sup>1</sup> sagt darüber: «Allerdings heißt das Land, das jeder empfangen hat, sein Reich; allein dies wird ebenso oft nur als eine Provinz oder Landschaft bezeichnet, und im Gegensatz dazu bildet dann die Gesamtheit aller fränkischen Herrschaften eben ein Ganzes, gewissermaßen eine staatliche Einheit. . . . Die verschiedenen Reichen angehören, fühlen sich nicht getrennt und feindlich, sondern sie beklagen es, wenn die Streitigkeiten der Könige die Völker trennen.» Damit ist ohne Zweifel ein Analogon unserer Zeit gegeben, was auch Brunner<sup>2</sup> bestätigt, der gleich Waitz darauf hinweist, daß Kämpfe unter den Teilregenten stattfanden, die man Bürgerkriege nannte<sup>3</sup>.

In diesem Reiche tat der schiedsrichterliche Ausgleich schon wesentliche Dienste. Waitz<sup>4</sup> berichtet, daß erweiterte Königs-

<sup>1</sup> Deutsche Verfassungsgeschichte II, 1, 155 f.

<sup>2</sup> Deutsche Rechtsgeschichte II 26 schreibt er: «Die Teilungen waren genau genommen nicht Teilungen des Reichs, sondern der Reichsverwaltung, so daß theoretisch eine Gesamtherrschaft bestand und der Gedanke der Reichseinheit lebendig blieb.»

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> A. a. O. II, 2, 195.

gerichte zusammenberufen wurden, «wenn die verwandten Könige unter sich haderten und es galt, unter Mitwirkung des Volkes oder seiner Vorsteher einen Ausgleich der Streitfragen zu erlangen». Die Fürsten kamen begleitet von den edelsten und einflußreichsten Männern ihres Landes und bildeten Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten, Verbrechen und allgemeine politische Fragen. Waitz<sup>1</sup> gibt darüber einige Beispiele. Darunter findet sich eines aus der Zeit Gunthrams, der «noch bei Lebzeiten seines Bruders Sigibert, Childeberts Vater, die Bischöfe seines Reiches in Paris versammelte, damit sie über einen Streit zwischen ihnen erkennen möchten». Zu einer Entscheidung zwischen den Königen «unter Vermittlung geistlicher und weltlicher Großen» kam es 587 zu Andelot, wo man «sich über wichtige Gegenstände einigte, über Besitzverhältnisse der Fürsten, über die Ansprüche der Königin Brünishild auf einzelne Städte und Landschaften, über die Beziehungen zu den Getreuen und Leudes, und wo man sich zugleich verpflichtete, gegenseitig Frieden und Eintracht zu bewahren». Auch Streitigkeiten zwischen König und Volk wurden auf derartigen Versammlungen entschieden, ausgeglichen und beigelegt.

Solche Schiedsgerichte sind auch wiederholt später noch zusammengetreten, und zwar häufiger, als uns die wenigen Chroniken erzählen. Erwähnt mag daraus hier noch werden die Tagung zu Selz, als die Brüder Theuderich II. und Theudebert II. um den Besitz des Elsaß stritten. «Fast wie zum Kampf, nicht wie zur friedlichen Beratung ist man hier zusammengetreten: doch sollte dieses der Zweck des Tages sein.»

Man sieht daran, wie stark der Fehdegang dem Rechtsgang das Feld noch streitig zu machen suchte. Das ist

---

<sup>1</sup> Ebd. 197.

natürlich auch die ganze folgende Zeit immer wieder geschehen. Sogar in den Tagen Kaiser Ottos I. gaben unsere Voreltern zuweilen noch der Entscheidung mit dem Schwerte vor jeder andern den Vorzug. Erzählen uns doch die Klosterchronisten Wittichind aus Corwey und Sigebert von Gemblours in Brabant derartige merkwürdige Beispiele, nach denen unter anderem der genannte Kaiser selbst es für anständiger hielt, in einer Familiensache durch Kampfgericht als durch Schiedsgericht entscheiden zu lassen<sup>1</sup>.

Bei allen schiedsrichterlichen Bestrebungen jener Zeit hat die Kirche im Frankenreich eifrig Beistand geleistet. Nach Loening<sup>2</sup> erschien unter den Beisitzern des Hofgerichts, dessen schiedsrichterliche Bedeutung wir oben schon kennenlernten, überall an erster Stelle neben den weltlichen Großen eine größere oder geringere Anzahl von Bischöfen. Waitz<sup>3</sup> sagt sogar, es werde hie und da in den angeführten Stellen darauf hingewiesen, «daß besonders den Bischöfen die Entscheidung übertragen ward». Angesichts der einflußreichen Stellung, welche die Bischöfe im fränkischen Reich einnahmen, erschienen «eben sie durch alle ihre Verhältnisse erhaben über die kleinen Interessen des Lebens, zudem waren sie bei aller Abhängigkeit von dem König doch im Besitz einer Würde, welche keineswegs bloß auf königliche Übertragung und Verleihung zurückgeführt werden konnte. Darin lag offenbar ein Anlaß, ihnen vorzugsweise die Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Königen selbst zu übertragen, denen gegenüber alle weltlichen Großen in viel höherem Maße als parteiisch erscheinen mußten».

Die Schiedsrichterrolle, die wir hier im Frankenreiche die Kirche so ausgedehnt ausfüllen sehen, hat sie dann im engeren

<sup>1</sup> v. Leonhardi a. a. O. I 20.

<sup>2</sup> A. a. O. II 259 f.

<sup>3</sup> A. a. O. II 2, 203.

Deutschen Reich nicht weniger eifrig betätigt. Davon zeugt eine stattliche Beispielsreihe von einzelnen Austrägen schiedsrichterlicher Art, die v. Leonhardi<sup>1</sup> zusammengetragen hat. Sie beginnt mit dem Jahre 849 und endet um 1350. Natürlich beansprucht sie nicht, vollständig zu sein, im Gegenteil, sie stellt einen mehr als bescheidenen Bruchteil der wirklich vorgekommenen Fälle dar. Nicht immer hat v. Leonhardi dabei den oder die Schiedsrichter zu benennen vermocht; soweit es aber geschehen ist, überwiegen solche aus geistlichen Kreisen. Mag sein, daß das zum Teil mit darauf zurückzuführen ist, daß die Chroniken in diesem Punkte zu spärlich sind und daß sie damals hauptsächlich von der Geistlichkeit geführt wurden. Die Teilnahme der Kirche an der Schiedsgerichtsbarkeit sowohl als Richterin wie als Partei steht jedenfalls in weitem Umfange fest.

Darüber hinaus hat die Förderung, die die Kirche dem Schiedsgerichtsgedanken zuteil werden ließ, zu Zeiten auch eine, wenn ich so sagen darf, persönliche Note gehabt. Sie benützte ihren Einfluß auf die Person des Königs, um dem Schiedsgerichtsgedanken freie und weitere Bahnen zu öffnen, lobte und tadelte ihn, je nachdem er ihn gern anwandte oder nicht. Es wird darüber später Weiteres noch zu sagen sein.

Endlich kam dem Schiedsgericht zuweilen auch die persönliche Frömmigkeit einzelner Fürsten zugute. So sagt Waitz<sup>2</sup> von Heinrich III., daß er «mit energischer Handhabung königlicher Machtvollkommenheit eine auf religiöser Stimmung beruhende Neigung zu friedlicher Beilegung vorhandener Streitigkeiten und Abstellung allen Haders und Kampfes unter den Gliedern des Reiches verband».

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 20 ff.

<sup>2</sup> A. a. O. VI 532 f.

### § 3. Das deutsche Königtum und der Schiedsgerichtsgedanke.

Von ganz besonders eindringlicher Rückwirkung auf die Entwicklung des Schiedsgerichtsgedankens im alten Deutschland ist die Gestaltung der öffentlichen Gewalt gewesen. Sie hat einen Weg genommen, der den bereits verzeichneten Ansätzen einer Durchdringung des politischen Lebens mit der Idee des Rechtsganges an Stelle des Fehdeganges ein ungeahnt weites Feld eröffnete.

Das Frankenreich mit seinen Anklängen an die bundesstaatliche Zusammensetzung des Deutschlands von heute wurde freilich wiederholt von mächtigen Herrschern zu einer größeren Einheit zusammengefaßt, doch nur, um bald durch Erbteilung wieder in neue Glieder zu zerfallen. Den Höhepunkt nach der einen und der andern Seite bedeutete das Reich Karls des Großen bzw. die Teilung desselben unter seine Erben. Die kraftstrotzende Persönlichkeit Karls schweißte zunächst das Frankenreich zu einem geschlossenen Ganzen zusammen, in dem so gut wie kein Raum für Händel unter zusammengehörigen Verbänden oder zwischen Volk und Herrscher blieb, die ein Schiedsgericht hätte zum Austrag bringen können. Es gab nichts, was nicht unter dem großen Kaiser und infolgedessen unter seiner nachgeordneten Gerichtsbarkeit gestanden hätte. «Es gehörte zum Wesen der karolingischen Verfassung», sagt Waitz<sup>1</sup>, «daß die großen Stammgebiete keine ständigen Gewalten an ihrer Spitze hatten, die kleineren Gaubezirke oder größeren Landschaften wenigstens nur vorübergehend unter die Verwaltung einzelner Männer mit ausgedehnten Vollmachten gestellt wurden.»

Die Zeit der Bürgerkriege unter den «Teilkönigen», die wir oben für das Frankenreich feststellten, war also unter

<sup>1</sup> A. a. O. V 36.

Hömmrich, Deutschtum etc.

Karl dem Großen vorüber. Die Zusammenkünfte des Königs mit den Großen des Landes, die Reichstage, wie man sie inzwischen zu nennen sich gewöhnt hatte, die in früherer Zeit wichtige schiedsrichterliche Funktionen ausgeübt hatten, dienten nur noch dazu, «den Zusammenhang und die Einheit in der Leitung der staatlichen Angelegenheiten zu erhalten und weiter auszubilden»<sup>1</sup>. Was ihnen an eigentlicher richterlicher Tätigkeit geblieben war, bezog sich auf kirchliche Angelegenheiten und die Bestrafung angesehenen Männer.

Aber die politischen Verhältnisse änderten sich bald wieder. Die Teilung des Frankenreiches unter Karls Nachfolger brachte uns zwar zunächst einen Gewinn, die erste Zusammenfassung der deutschen Stämme zu einem Nationalreich; doch innerhalb desselben kam eine Entwicklung zum Durchbruch, die Karl der Große zwar zu hemmen gewußt, der aber nach ihm die deutschen Könige nicht mehr dauernd Widerstand leisten konnten: «Innerhalb des einen Reiches erlangten die Stammgebiete oder ihnen verwandte, durch historische Verhältnisse verbundene Landschaften eine mehr selbständige Organisation.»<sup>2</sup>

Die in diesen Worten angedeutete beginnende Entwicklung der Territorialgewalten hatte gewiß zum guten Teil ihren Grund in dem natürlichen Zusammengehörigkeitsgefühl einzelner Volksgruppen, in dem «alten Trieb der deutschen Nation nach Ausbildung selbständiger Lebensgebiete und Gewalten», wie Waitz<sup>3</sup> sich ausdrückt. Von entscheidender Bedeutung war jedoch vor allem dabei der Charakter der karolingischen Verwaltungsbeamten. «Die Macht dieser Beamten ist unter Karl wohl in bestimmten Schranken gehalten, aber immer eine sehr große geblieben. Die Vereinigung der verschiedenen Befugnisse, militärischer, richterlicher, administrativer, hat an sich mancherlei Nachteile

<sup>1</sup> A. a. O. III 596.<sup>2</sup> A. a. O. V 36 f.<sup>3</sup> Ebd. 5.

zeigen, namentlich aber immer wieder dahin führen müssen, den Inhabern solcher Gewalt eine Stellung zu geben, welche sie mehr als selbstberechtigte Herrscher denn als Vertreter des wahren Oberhauptes erscheinen ließ.»<sup>1</sup> Tatsächlich wurden aus den ursprünglich absetzbaren Reichsbeamten mit der Zeit Reichsfürsten, für die bis zum Sturz Heinrichs des Löwen als charakteristisch galt die selbständige Herrschaft über eine oder mehrere Grafschaften und seitdem der Besitz mindestens einer unmittelbar vom deutschen König zum Lehen empfangenen Grafschaft. Streben nach Unabhängigkeit von oben, nämlich von der Reichsgewalt, und Stärkung der eigenen Gewalt nach unten waren die beiden Richtungen, in denen sich diese Entwicklung vollzog.

Die Schattenseiten solcher Zustände mußten sich selbsttätig noch dadurch vergrößern, daß das alte Deutsche Reich keine erbliche Monarchie war, sondern ein Wahlkönigtum hatte. Das führte einmal dazu, die Thronanwärter zu veranlassen, ihren Wählern zuweilen besondere Privilegien zuzubilligen, um sie sich geneigt zu machen, begreiflicherweise fast immer auf Kosten der Königsgewalt. Die Unsicherheit des Besitzes dieser Königsgewalt selbst in der Familie verleitete zudem manche Könige, weniger auf die Stärkung der Zentralgewalt im Reiche bedacht zu sein, als ihre Stellung zur Hebung und Vermehrung ihrer Hausmacht, der ihnen angestammten Territorialgewalt, auszunützen.

Endlich war noch von großem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge, daß die deutschen Könige von Anfang an ihre Macht nicht so sehr nach innen, auf das Reich, konzentrierten, sondern nach außen glaubten entfalten zu müssen. Die überströmende natürliche Kraft des deutschen Volkes schien nicht genügend Betätigung in den Grenzen der Heimat finden zu können, sie suchte und fand Beschäftigung «in der Unter-

<sup>1</sup> A. a. O. IV 646.

werfung anderer Völker, in dem Schutz der abendländischen Kirche, in der Durchführung der Ideen universaler Herrschaft, die an den Namen des Kaisertums geknüpft war»<sup>1</sup>.

Das alles wirkte in derselben zerstörenden Richtung und half zusammen, das Erbe des großen Karl von König zu König geringer werden zu lassen, bis am Ende nur noch ein Schatten davon übrigblieb. «Das Königtum, das sich mit dem Kaisertum verband und dadurch an Weite der Aufgaben, an äußerem Glanz und idealer Hoheit gewann, mußte territorialen Gewalten Raum geben, die seiner Macht wie der Einheit des Reiches Abbruch taten.» So faßt Waitz ebenso kurz wie treffend die Entwicklung zusammen.

Natürlich ging sie nicht ohne viele Konflikte vor sich. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt häuften sie sich immer mehr und brachten schließlich das Reich in einen Zustand unglaublicher innerer Wirrnis. Ihr gegenüber stand der König, stets geringer an Macht werdend, belastet mit der sich qualitativ gleichbleibenden, quantitativ bald kaum noch zu erfüllenden Pflicht, «über das Recht und den Frieden zu wachen»<sup>2</sup>.

Dieser Schutz des Friedens, d. h. der rechtlichen Ordnung überhaupt, war eine der vornehmsten Aufgaben, die der König hatte, ein Recht und eine Pflicht zugleich. «Ein wesentlicher Teil seiner persönlichen Tätigkeit bezieht sich hierauf: je nachdem es ihm gelingt, erntet er Lob oder Tadel. Damit beschäftigen sich nicht zum wenigsten die Versammlungen, die er hält.» So groß ist diese Aufgabe und so umfangreich, daß neben dem König auch die Vorsteher der einzelnen Provinzen hierfür tätig sind als seine Stellvertreter und bei wachsender Selbständigkeit ihrer Stellung in eigener Machtvollkommenheit<sup>3</sup>.

So sehr die Großen des Reiches darauf bedacht waren, ihre Macht auf Kosten der königlichen zu vermehren, so

<sup>1</sup> A. a. O. V 5.

<sup>2</sup> A. a. O. VI 509.

<sup>3</sup> Ebd. 523 f.



eifrig wurde darüber gewacht, daß der König wie seine Pflichten im allgemeinen so vor allem die der Sorge für den Frieden erfüllte. Sie wurde ihm zuweilen nachdrücklich in Erinnerung gebracht. «Kirchliche Versammlungen und einzelne Schriftsteller haben sich wiederholt im Anschluß an ältere Ausführungen mit dem Wesen des Königtums, der Aufgabe und den Pflichten des Königs beschäftigt.»<sup>1</sup> So hat die Mainzer Synode z. B. unter Arnulf im Jahre 888 unter anderem ausgesprochen: «Regale ministerium specialiter est . . . ut pacem et concordiam habeant studere.» Ein beachtenswertes Beispiel für die weiter oben schon angedeutete Beflissenheit der Kirche, ihr Gewicht gegenüber dem König für die Friedenshaltung geltend zu machen.

Fassen wir alle die Verhältnisse zusammen, so versteht sich von selbst, daß es geradezu im Wesen des Deutschtums jener Zeit lag, daß es eine in den Verhältnissen begründete Notwendigkeit war, in dem schiedsgerichtlichen Austrag von Streitigkeiten, Fehden und Kriegen eine der willkommensten Handhaben des deutschen Friedens zu sehen. Der auf der einen Seite nur mit mangelhafter Gewalt ausgestattete, auf der andern Seite immer wieder auf die Sorge für den Frieden hingewiesene König mußte dieses Mittel in steigendem Maße anwenden, wollte er die Verhältnisse bessern, statt sie zu verschlimmern. Das erkennen wir auch daraus, daß es von den erwähnten Schriftstellern, die sich mit dem Wesen des Königtums befassen, zuweilen geradezu als königliche Pflicht bezeichnet wird<sup>2</sup>, Kriege beizulegen, die Werke des Friedens zu verbreiten. Wiederholt werden Gerechtigkeit und Gnade als die recht eigentlichen Pflichten und Tugenden des Königs hingestellt; wer beide nicht übe, heißt es, sei des Namens des Königs nicht wert, sondern könne nur als Tyrann angesehen werden.

<sup>1</sup> Ebd. 469.

<sup>2</sup> Vgl. ebd. VI 470.

Wer Gerechtigkeit aber mit Milde verbinde, danach strebe, mehr geliebt als gefürchtet zu werden, sei der wahre König.

Wahre Könige wollten sie doch alle sein, und so ist tatsächlich das Schiedsgericht von ihnen mit Eifer gepflegt worden. Unter Ludwig dem Deutschen setzten die seit Karl dem Großen praktisch fast verschwundenen Austräge schon in bemerkenswerter Weise wieder ein. Urkundlich steht zum Beispiel fest<sup>1</sup>, daß er im Jahre 873 den Bischof Rataldo von Straßburg mit einem Schiedsrichteramt beehrte. Bald gehörte auch wieder die Beilegung von Streitigkeiten zu den regelmäßigen Aufgaben der Reichsversammlungen, so schon der zu Fritzlar im Jahre 953, zu Langen-Zenn im Jahre 954 und zu Rara im Jahre 984.

In der ganzen folgenden Zeit können wir dann die wachsende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit feststellen. So — berichtet Waitz<sup>2</sup> — hatte Heinrich II. vollauf zu tun, um den Frieden zu sichern, und eifrig hat er es sich angelegen sein lassen. «Bald waren es strenge Maßregeln, die er verhängte, bald gütliche Ausgleiche, die er unter den Streitenden zustande brachte, sei es durch Vermittlung oder königlichen Befehl, und die er auch eidlich bekräftigen ließ; was dann nicht viel anders ist, als wenn streitende Parteien ihre Zwistigkeiten, sei es für gewisse Zeit oder für die Dauer, durch Vereinbarung und eidliches Gelöbniß belegten. Wenn aber schon früh der König widerspenstige Große bei ihrer Unterwerfung mit der Treue auch besonders den Frieden beschwören ließ, so ist Heinrich noch einen Schritt weitergegangen und hat die Großen einzelner Gegenden auf bestimmte Jahre sich untereinander den Frieden geloben und so der allgemeinen Verpflichtung noch eine besondere Bekräftigung geben lassen. Der Biograph des Königs erzählt, daß auf einer Versammlung in Zürich Hohe und Niedrige

<sup>1</sup> v. Leonhardi a. a. O. I 20.

<sup>2</sup> A. a. O. VI 528 f.

schwören mußten, den Frieden zu bewahren, sich aller Räuereien zu enthalten. Und etwas Ähnliches ist wohl darunter zu verstehen, wenn Thietmar berichtet, daß in Merseburg ein Friede auf fünf Jahre aufgerichtet worden. Vielleicht daß sich hier ein gewisser Einfluß dessen zeigt, was im Westfränkischen Reich zur Sicherung des Friedens geschehen ist: der Mangel einer einheitlichen und kräftigen Herrschergewalt hat dahin geführt, den Frieden durch besondere Vereinbarung, gegenseitige Verpflichtung in den einzelnen Provinzen zu schützen. In Deutschland ist man nicht denselben Weg gegangen, hat man die Sache nicht ohne den König in die Hand genommen. Aber dieser selbst hat es nicht verschmäht, auch auf solche Weise das Werk des Friedens zu fördern. Es entspricht auch nur der Art und Weise, wie Heinrich II. meist bei Streitigkeiten mächtiger Großen den friedlichen Austrag an die Stelle rechtlicher Entscheidung treten läßt. Nicht also besondere Strenge, eher ein Streben, mit schonender Hand das angestrebte Ziel zu erreichen, spricht sich in diesen Maßregeln aus.»

Wenn weiter Wisto berichtet, der Mainzer Erzbischof habe bei der Krönung Konrads II. den Ausspruch getan, dieser habe sich «den Schutz des Friedens, des Landfriedens, eifrig angelegen sein lassen», so muß, mögen auch die dabei bevorzugten Mittel nicht angegeben sein, ohne weiteres angenommen werden, daß hier der schiedsrichterliche Ausgleich nicht gefehlt hat.

Am sichersten steht das für Heinrich III. fest, dessen auf religiöser Stimmung beruhende Neigung zu friedlicher Beilegung vorhandener Streitigkeiten oben bereits kurz Erwähnung geschah. «Indem Heinrich für Verletzungen, die er und andere erfahren, die Verfolgung zunächst mit den Waffen, vielleicht auch vor Gericht verhindern wollte, hat er allgemeine Sühne an die Stelle besonderer Verträge gesetzt; und indem er das zu einem Gebote machte, mußten

sich daran Bestimmungen schließen, die demselben Nachfolge sicherten, die Überschreitung mit Strafe belegten.»<sup>1</sup>

Kurz, Heinrich III. war für seine Zeit der eifrigste Verfechter des friedlichen Ausgleichs, der gleichsam eine Liga der Großen und der Stämme seines Reiches zum Schutz des Friedens erstrebte, wie man heute von der Liga der Nationen mit dem gleichen Ziele spricht.

#### § 4. Rechtszustand und Schiedsgericht.

Unter den dem alten Deutschtum anhaftenden Eigentümlichkeiten, die von besonderem Belang für den schiedsrichterlichen Gedanken waren, ist auch der Rechtsentwicklung im allgemeinen ein beachtenswerter Platz einzuräumen. Als unsere Vorfahren in die Geschichte eintraten, stand ihr geistiges Leben noch in den Kinderschuhen und alle Rechtsbegriffe trugen den Stempel dieser Stufe. Das Recht galt als die dauerhafte Ordnung des Friedens<sup>2</sup>. Wer vom Frieden sprach, dem war das Bild der abschließenden Umfriedung gegenwärtig; noch sah man im Verbrechen den Bruch solcher Umfriedung, in der Rache ihre Wiederherstellung, im Richter den Rächer, im Recht das Gerichtete<sup>3</sup>. Das Recht war ein ungeschriebenes. Es ging fast vollständig im Gewohnheitsrecht auf und brauchte nicht durch allgemeines Rechtsgebot gesetzt, sondern nur im Einzelfall aus dem gleichartigen Rechtsbewußtsein der Volksgenossen gefunden zu werden<sup>4</sup>. Das geschieht auf der Volksversammlung, die sich das Recht wie jede Genossenschaft selbst erzeugt und das daher «Volksrecht» war, sei es als gewordenes, sei es als bewußt geschaffenes, gekorenes Recht; die Volksversammlung selbst findet auch das Recht, wo es dunkel ist<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Waitz a. a. O. VI 536.

<sup>2</sup> Brunner a. a. O. II 25.

<sup>3</sup> Gierke a. a. O. II 13.

<sup>4</sup> Brunner a. a. O. I 152.

<sup>5</sup> Gierke a. a. O. I 20.

Der Gedanke liegt gar nicht so fern, anzunehmen, daß der Ausgleich bei dieser Rechtsquelle bereits eine, wenn auch nur sporadische Bedeutung gehabt habe, zumal es bei den alten Germanen keine Berufsrichter gab. Die Anwendung des Rechts war nicht gewählten Organen übertragen, sondern sie war Volkssache, ja der Deutsche betrachtete die Mitwirkung beim Rechtsprechen als ein Vor- und Ehrenrecht des Mannesalters, er war schon früh gewöhnt, Recht sprechen zu hören und selbst Recht zu sprechen<sup>1</sup>. Dadurch wurde freilich nicht ausgeschlossen, daß einzelne Gerichtsgenossen wegen hervorragender Rechtskenntnis besonderes Ansehen genossen und als gesuchte Rechtsprecher und Rechtsgutachter befragt wurden<sup>2</sup>. Auch dafür muß dem Ausgleichsgedanken einiger Raum gegeben werden, wenigstens sofern man annimmt, daß eine Mehrheit befragt wurde. Jedenfalls darf das für die Fälle angenommen werden, in denen das Recht so zweifelhaft erschien, daß man zur Aufnahme eines Weistums schritt, d. h. einen Wahrspruch ausgewählter älterer und erfahrener Männer über das geltende Recht herbeiführte<sup>3</sup>. In diesem Falle stand ja das Recht selbst vor einem Schiedsgericht.

Später hat man in kleinen bäuerlichen Gerichtsgemeinden von Zeit zu Zeit ein umfassendes Weistum über das geltende Gewohnheitsrecht regelmäßig abgefragt, damit es nicht der Vergessenheit anheimfiele. In diesen Weistümern der Landleute erschienen nach Gierke<sup>4</sup> «Gewohnheitsrecht und Unvordenklichkeit, Küren und Verträge, ein Vergleich über einen Streitfall und ein die Dorfverfassung abändernder autonomischer Akt durchaus als gleichartige Titel für die Begründung und Aufhebung von Recht». Damit hätten wir die Schiedssprüche, die den Vergleichen in diesem Punkt

---

<sup>1</sup> v. Leonhardi a. a. O. I 20.

<sup>2</sup> Brunner a. a. O. I 152.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> A. a. O. II 128.

ohne Frage gleichzusetzen sind, wenn auch in bescheidenem Maße, als Rechtsnormen schaffend festgestellt.

Doch darauf möchte ich geringeren Wert legen. Weit bedeutsamer erscheint, daß die Rechtsentwicklung mit der Zeit zu einer Rechtsunsicherheit führte, deren Herr zu werden das Schiedsgericht helfen mußte. Zu der Entstehung dieser Rechtsunsicherheit wirkten die verschiedensten Ursachen politischer und rechtlicher Art zusammen. Die ersteren sind in der Hauptsache bereits erörtert. Die letzteren kennzeichnet Gierke<sup>1</sup> an dem Beispiel der erwähnten ländlichen Weistümer: Weil in ihnen die «ungleichartigen Bestandteile der einen Rechtsidee durch keine begriffliche Grenze in ein festes Verhältnis zueinander gesetzt werden konnten, war mit der deutschen Rechtsidee zugleich die Gefahr einer dauernden Verschiebung und Störung des harmonischen Verhältnisses von Gesetz und Freiheit gegeben. Die Entwicklung unseres Volkes im Sinne des Subjektivismus, der Mannigfaltigkeit und der Individualfreiheit fand, als sie sich auf das Recht übertrug, kein Gegengewicht in einem unverrückbaren und einheitlichen Gesetzesbegriff. Das Recht löste sich in Rechte auf, bis es nur noch in der Idee ein gleiches und gemeines Recht, in Wirklichkeit nur die zahllosen individuellen Rechte, Freiheiten, Privilegien und Sonderbefugnisse der Stände, Herren und Genossenschaften, der Marken und der Höfe gab.»

Die ländlichen Weistümer dienten, wie gesagt, der Erhaltung des Gewohnheitsrechtes. Solches aber war überhaupt das Recht im allgemeinen zu einem großen Teile, und nichts beinahe geschah, es vor der Entwicklung zu bewahren, die Gierke so treffend die Auflösung des Rechtes in Einzelrechte nennt. «Nur ausnahmsweise», sagt Waitz<sup>2</sup>, «greift der König in die verschiedenen Lebenskreise ein:

---

<sup>1</sup> Ebd.

<sup>2</sup> A. a. O. VI 518 f.

Höchstens daß er ein bestehendes, auf Gewohnheit beruhendes oder unter den betreffenden Personen vereinbartes Recht anerkennt oder bestätigt. Von eigentümlicher Gesetzgebung ist bei alledem ebenso wie von einem allgemeinen Recht des Reiches oder des deutschen Volkes wenig die Rede. So reich die Tätigkeit Karls des Großen auf diesem Gebiete war, so fast vollständig ist sie schon unter den späteren Karolingern in Stillstand gekommen. Man empfand, scheint es, das Bedürfnis allgemeiner Ordnungen nicht und hatte, wo es sich zeigte, nicht das Vermögen, es in rechter Weise zu befriedigen.»

Das Ergebnis dieser Entwicklung faßt der genannte Schriftsteller in die pessimistischen Worte zusammen: «Was Recht war in dieser Zeit, ist nicht einfach zu sagen, und wenig ist geschehen, um es zu bestimmen oder weiterzubilden. Oft genug trat die Macht der Tatsachen an die Stelle des festen, anerkannten Rechts. Und namentlich auf den Gebieten des öffentlichen Lebens war das der Fall.»<sup>1</sup>

Die aus solcher Rechtsentwicklung herausgewachsenen Zustände im Reich, für die die Schuld, wie oben gezeigt, zum großen Teil auch die Umgruppierung der politischen Gewalten trug, schildert Waitz<sup>2</sup> mit wenigen Strichen: «Es handelt sich da einmal um Gewaltsamkeiten, die wider alles Recht von den streitbaren Klassen der Bevölkerung gegen friedliche Landbauern und Städtebewohner geübt wurden. In allen Jahrhunderten ist namentlich über Räubereien geklagt, und die zunehmende Scheidung eines Krieger- oder Ritterstandes von den Bürgern und Bauern hat das Übel nur vermehrt. Auch höhergestellte Männer beteiligten sich und übten von ihren Burgen aus Gewalttaten der verschiedensten Art, oft nur des Gewinnes halber, in andern Fällen aus Rache wegen erfahrener oder vermeintlicher Beleidigung. Die

<sup>1</sup> Waitz a. a. O. VI 509.

<sup>2</sup> Ebd. 524—526.

Selbsthilfe war im Schwange; statt rechtlicher Entscheidung suchte man Genugtuung mit den Waffen: blutige Fehden entsprangen so und verwüsteten oft auf längere Zeit die Lande. Selbst in den Städten erwachte wohl mit der Zunahme von Wohlstand und Kraft ein streitbarer Sinn: sie traten für ihre Rechte oder weitergehende Ansprüche gegen ihre Herren mit den Waffen ein, griffen zu denselben, wenn sie irgend sich verletzt oder gekränkt hielten, stritten auch untereinander in kürzer oder länger dauernder Fehde.»

Nach allen diesen Seiten hin galt es, wie wir gesehen haben, letzten Endes für den König, tätig zu sein, einzugreifen, zu vermitteln, zu strafen, Ordnung zu schaffen. Seiner Ohnmacht kam der deutsche Genossenschaftssinn zu Hilfe. Als nach Karls des Großen Tod immer klarer wurde, daß die eine Zeitlang gehemmte Entwicklung der gegen die altgermanische Volksfreiheit ankämpfenden Rechts- und Verfassungsprinzipien unaufhaltsam fortschritt, die Volksfreiheit durch Herrschaft und Dienst, die Genossenschaft durch den Herrschaftsverband verdrängt wurde, brach der Gedanke der freien Einung als Gegengewicht sich immer gewaltiger Bahn, und er verschaffte auch dem friedlichen Ausgleich von Gegensätzen durch das Schiedsgericht immer größere Bedeutung. Jedes dieser Gebilde nahm nämlich den schiedsrichterlichen Gedanken in seine Satzungen auf, weil er zu der Erhaltung der inneren Einigkeit notwendig war. Von den dienstrechtlichen Genossenschaften z. B. sagt Gierke<sup>1</sup> ausdrücklich, daß in ihnen die Dienstmänner das wichtige Recht hatten, «in Streitigkeiten untereinander, mit dem Herrn oder mit Fremden Schiedsrichter zu wählen». Ebenso stellt er von den gewillkürten Einungen des Mittelalters, den Gilden, summarisch fest: «Ihre Verbindung ergreift den ganzen

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 226—232.



Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens.» So war es in allen Genossenschaften des ältesten Rechts; so war es lange und mit unbedeutenden Modifikationen das ganze Mittelalter hindurch auch in den gewillkürten Einungen. Jede germanische Gilde hatte zugleich religiöse, gesellige, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele. Sie war Trägerin eines besondern, alle Genossen ergreifenden Gildefriedens. Der Gildefrieden und das Gilde-recht hatten die Natur eines selbstgesetzten Friedens, eines selbstgewollten Rechts. Das Gildegericht glich einem Schiedsgericht, auf das man kompromittiert hat.

Diese Charakterisierung könnte nach Belieben durch Beispiele belegt werden, doch würde das zu weit führen. Nur muß noch ausgesprochen werden, daß wir den schiedsrichterlichen Gedanken und seine Verwirklichung hier überall nicht als direkte Folge der geschilderten allgemeinen Rechtsunsicherheit, sondern als Bindemittel der Einungen in sich aufzufassen haben, die, aus verschiedenen Gründen entstanden und verschiedene Ziele verfolgend, doch alle den Keim zu der großen Entwicklung in sich trugen, die uns nun beschäftigen soll. Was bisher gleichsam das Privatleben der Genossenschaftsmitglieder gezeitigt hatte, setzte sich nun im öffentlich-rechtlichen Leben durch.

### § 5. Die Zeit der Friedensbünde.

Wir sahen den Schiedsgerichtsgedanken bisher große Fortschritte im Kampf gegen den überhandnehmenden Fehdegang machen. In der Nebenwirkung erschien er dabei als ohne Zweifel nicht unbedeutendes retardierendes Element in dem Auflösungsprozeß, dem das alte Deutsche Reich verfallen war. Ihn ernstlich zu hemmen, war der Schiedsgedanke zu schwach, da er auf den guten Willen der Kontrahenten in den einzelnen Streitfällen angewiesen blieb. Wenigstens den äußeren Zusammenhalt des Reiches einigermaßen zu retten,

mußten wirksamere Mittel gesucht werden, und sie fanden sich auch in dem politischen Einungswesen. Schwurvereine, Eidgenossenschaften und Bünde entstanden mit der sichtbaren Tendenz, das verfallende Reich als ein großes Föderativgemeinwesen neu zu konstruieren. Dieses Ziel erreichte die Einungsbewegung zwar nicht. «Aber», sagt Gierke<sup>1</sup> treffend, «in engeren Kreisen rief sie wichtige und fernhin wirkende politische Bildungen hervor, und ihr verdankt es die Nation, wenn am Schluß dieser Periode wenigstens etwas von der Reichseinheit gerettet und neugestaltet war. Das Einungswesen hatte an der Erzeugung des modernen Landesstaats einen sehr erheblichen Anteil.»

Bei der Lösung dieser Aufgabe leistete, wie wir sehen werden, der Schiedsgerichtsgedanke den Bünden und Vereinigungen der Stände schätzenswerte, ja unentbehrliche Dienste.

Die inneren Verhältnisse im Lande, die zu der neuen Entwicklung drängten, sind oben bereits mit Waitz kurz geschildert. Gegen die Raub- und Rauflust unseres Herren- und Ritterstandes, der alle Schranken durchbrach, hatte man sich zunächst durch Verkündigung sogenannter Landfrieden zu helfen gesucht. Sie verfolgten den Grundsatz, die Fehde möglichst einzuschränken, nicht zuletzt mit der Anordnung, daß eine «Verfolgung des Gegners mit Waffengewalt erst eintreten dürfe, nachdem man den Weg Rechts versucht, aber wegen Rechtsverweigerung oder nach durchgeführter Klage wegen mangelnder Exekution kein Recht habe erlangen können»<sup>2</sup>. Deutlicher kann man nicht leicht die Schwäche der Staatsgewalt charakterisieren, als es in diesem Zugeständnis geschah, und sie machte sich auch bei der Durchführung dieser als «für ewig geltende Reichsgesetze»

<sup>1</sup> A. a. O. I 458.

<sup>2</sup> Kluckhohn in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch VI 235.

auftretenden Landfrieden mehr als fühlbar: diese erwiesen sich als nutzlos. Auf die Dauer kam man selbst damit nicht viel weiter, daß Könige und Fürsten diese Landfrieden beschwören und den Schwur von Zeit zu Zeit wiederholen ließen. Auch die kräftigeren Kaiser mußten sich hierzu entschließen. Gleichwohl blieb nach Untergang der staufischen Macht nichts anderes übrig, als darauf zu verzichten, den fortwährend gestörten Frieden durch dauernde Gesetze zu sichern. «Bei der steigenden Schwäche der Reichsgewalt und der außerordentlichen Mangelhaftigkeit des Reichsgerichtswesens mußten die aufkommenden Territorialgewalten darauf bedacht sein, selbst Recht und Ordnung in ihren Kreisen aufzurichten. Aber nur wenige Fürsten besaßen in einem ausgedehnten Länderkomplex eine so durchgreifende Regierungsgewalt, daß sie landesherrliche Friedensverordnungen mit Erfolg aufzurichten vermochten.»<sup>1</sup>

Darum blieb den kleinen Gewalten gar nichts anderes übrig, als sich des alten deutschen Dranges zur Genossenschaftsbildung zu erinnern und im Wege der Einung zur Selbsthilfe zu schreiten. Sie haben davon den allerausgiebigsten Gebrauch gemacht, so daß das Reich mit einem dichtmaschigen Netz von Bünden überzogen wurde.

Diese Bewegung für Erhaltung des Landfriedens entstand natürlich nicht plötzlich, sondern war das Produkt einer langen Entwicklung. Der Landfrieden und seine Handhabung war zunächst nur ein Nebenzweck unter allgemeinen politischen Zielen jener zahllosen Gesellschaften, Bündnisse und Eidgenossenschaften, die erst unter den Städten, dann zwischen Städten, Rittern und Herren, demnächst innerhalb des Herrenstandes, des Ritterstandes, des Klerus und selbst der Bauern, endlich zwischen der Gesamtheit aller Stände geschlossen wurden, das öffentliche Recht des Zeitalters begründeten und

---

<sup>1</sup> Ebd. 233.

bestimmten und in ihrer allumfassenden Bedeutung erst dann endeten, als sie ihre Mission erfüllt und festere politische Formen geschaffen und zu schaffen geholfen hatten<sup>1</sup>.

Dem Inhalte nach stimmten alle diese politischen Einungen darin überein, daß sie unter den Verbündeten eine Gemeinschaft des Friedens, des Rechtes und des Interesses begründeten. Von Anfang an waren sie mindestens nach innen alle auf Friedensgemeinschaft begründet: «Im voraus niedergesetzte Schiedsgerichte oder Austräge, von denen keine oder nur beschränkte Berufung an die ordentlichen Gerichte stattfand»<sup>2</sup>, gehörten zu den üblichen Mitteln, die man zur Verwirklichung dieses Gemeinschaftszweckes anwandte. Es war ja auch nur natürlich, meint v. Leonhardi<sup>3</sup> mit gutem Recht, «daß die Verbündeten wegen schiedsrichterlicher Entscheidung ihrer eigenen Streitigkeiten Vorsichtsmaßregeln trafen und das Institut der Schiedsrichter auf diese Weise zum erstenmal eine vertragsmäßige Organisation erhielt. Die Austräge fanden also nicht mehr allein zwischen einzelnen Privatpersonen statt, sondern moralische Personen, Gemeinden, Klöster, Städte, Bünde, Länder, bedienten sich ihrer häufig.» Sowohl die schon bestehenden als auch noch zukünftig ausbrechenden Streitigkeiten wurden oft beim Abschluß der Bündnisse dem Urteile von Schiedsrichtern, von welchen jede Partei einen ernannte, unbedingt unterworfen.

So war es z. B. bei der Hansa und bei dem aus den Wirren des Interregnums hervorgegangenen Rheinischen Städtebund, dessen Schiedsgerichtsbestimmung schon Anklänge an unser heutiges Verfassungsrecht enthält, indem sie festsetzte, daß die Schiedsrichter die Streitigkeiten unter den Städten «amicabiliter vel per iustitiam terminabunt», genau

<sup>1</sup> Gierke a. a. O. I 458 f.

<sup>2</sup> Ebd. 462.

<sup>3</sup> A. a. O. I 27.

wie heute der Bundesrat Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten «gütlich auszugleichen» oder «zur Erledigung zu bringen» hat. Ähnliche feste Formen für Schiedsgerichte bildete auch der Kurverein von Rense aus, jenes Kurfürstenkollegium, das die Interessen seiner Mitglieder im Verhältnis zu Kaiser und Reich seit 1338 wahrnahm und des öfteren erneuert wurde. Hier war «bei etwaigen Irrungen die Untersuchung dem ganzen kurfürstlichen Kollegium übertragen und die Entscheidung der Mehrheit der Stimmen überlassen. Bei der dritten Erneuerung dieses Kurvereins infolge der hussitischen Händel 1424 ward verordnet, daß jährlich ein Kurfürst, als Gemeiner, hierin Richter sein sollte, wenn es durch Vermittlung zweier oder dreier von beiden Teilen ernannten Freunde nicht in Güte verglichen werden könnte, was 1764 sogar nochmals beschworen und erneuert wurde.»<sup>1</sup>

Von all diesen politischen Vereinigungen, die zwar in erster Linie aus Gründen der Standesinteressen entstanden waren, aber den Schutz des Friedens für die Mitglieder untereinander stets einzuschließen pflegten, war kein weiter Schritt mehr zu den eigentlichen Landfriedensbünden, die eigens zu dem Zweck gebildet wurden, im öffentlichen Rechts- und Landesinteresse die Herstellung und Handhabung des Landfriedens in die Hand zu nehmen: «Die Idee, daß der Kaiser die Quelle alles Friedens sei, wurde mehr und mehr verwischt; umfassende, nicht bloß persönliche, sondern territoriale und nach außen wirksame Landfrieden wurden durch freie Vereinigung gegründet; der Kaiser trat wohl gar als ein gewöhnlicher Mitkontrahent auf; so wurde endlich die Anschauung ganz allgemein, daß der angestrebte, das ganze Reich umfassende und zugleich unbeschränkte Friede auf einem Vertrage der Stände beruhen könne.» So sagt uns

<sup>1</sup> Ebd. 24 f.

Hommerich, Deutschtum etc.

Gierke<sup>1</sup>, der mit Recht feststellt, daß die Landfriedensbünde, obwohl sie unter den Verbundenen eine bei weitem schwächere Einheit als die eigentliche Bundes- und Eidgenossenschaft erzeugten, für die Neuschaffung der fast untergegangenen Einheit über den Ständen von besonderer Wichtigkeit geworden sind.

Diese Landfriedensbünde hätten natürlich zuallerletzt ihr Ziel erreichen können, wenn nicht gerade sie vom schiedsrichterlichen Ausgleich der unter den Vertragschließenden entstehenden Streitigkeiten den weitestgehenden Gebrauch gemacht hätten. «Ihr Hauptinhalt», sagt denn auch Kluckhohn<sup>2</sup> geradezu, «geht dahin, daß die Teilnehmer jeder Fehde untereinander entsagen und etwaige Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf dem Wege Rechts vor vereinbarten Schiedsrichtern zum Austrag zu bringen versprochen.» Diese Landfrieden umfaßten auch den Nichtgenossen innerhalb ihres Bezirkes, für den sie abgeschlossen waren. Sie ersetzten also regelrecht die oberste Staatsgewalt in ihrer früher als wichtigste Aufgabe festgestellten Pflicht der allgemeinen Friedenswahrung.

Die Rückwirkung dieser ganzen Entwicklung auf den Vormarsch des Schiedsgerichtsgedankens, vor allem auf den über der allgemeinen politischen Auflösung und Rechtsunsicherheit sich immer deutlicher ankündigenden Sieg des zwischenstaatlichen Rechtsganges über den Fehdegang in Deutschland, kann man kaum besser in wenige Worte zusammenfassen, als es v. Leonhardi<sup>3</sup> getan hat, indem er schreibt:

«Im 14. Jahrhundert waren die Austräge so allgemein, daß man es für Anstandsverletzung hielt, einen Fürsten beim Kaiser zu verklagen, ehe man ihn befragt hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wolle gefallen

---

<sup>1</sup> I 501.

<sup>2</sup> A. a. O. 234.

<sup>3</sup> A. a. O. I 31 f.

lassen, worauf auch freilich der Nachdruck, den die Schiedsgerichte nötigenfalls anwandten, bedeutenden Einfluß hatte. Noch übler aber deutete man es dem also Befragten, wenn er sich den Austrag nicht wollte gefallen lassen, und war die Sache zum Austrag gediehen, so würde man es beinahe für ehrlos gehalten haben, wenn man den ausnahmsweise erteilten Spruch nicht hätte befolgen wollen. Ja, es ging sogar so weit, daß es keineswegs zu den seltensten Fällen gehörte, daß Kurfürsten, sogar der Kaiser, als Obmann aufgerufen wurden. Vorzüglich häufig finden wir dies in dem Bayerischen Hause. Kaiser Rudolf von Habsburg mußte dies Amt während der Zänkereien zwischen Pfalzgraf Ludwig dem Strengen und Herzog Heinrich von Niederbayern oft übernehmen. — Ebenso versah Kaiser Ludwig IV. mit König Johann von Böhmen dieses Amt bei den drei niederbayerischen Prinzen, Heinrich dem älteren, Otto und Heinrich dem jüngeren, und dann Sigismund bei dem berühmten Straubingischen Rechtsanspruche von 1429. — Im Jahre 1474 hat der Kaiser Friedrich III. selbst in dem Handel mit Kurpfalz ein Recht auf die Kurfürsten vorgeschlagen.»

## § 6. Vom Reichskammergericht bis zum Ende des alten Reiches.

Der Genossenschaftsgedanke würde nicht so tief im deutschen Wesen wurzeln, wie wir es von Gierke gehört haben, wenn nicht schon früh sich Bestrebungen bemerkbar gemacht hätten, die nebeneinander bestehenden Bünde der einzelnen Stände zum Zwecke der Friedenswahrung zur höchsten Vollendung auszubauen. Dem 15. Jahrhundert war es ganz natürlich, daß die kunterbunt zusammengesetzte deutsche Welt der Friedensbünde zu einer einzigen großen auf der Einigung aller Stände beruhenden Friedens- und Rechtsgenossenschaft des Reiches ausgestaltet werden müsse.

Dahin zielende Bestrebungen kehrten damals immer wieder. Die Reichsgewalt selbst konnte ja um so weniger daran denken, aus eigener Kraft die Ordnung im ganzen Lande zu übernehmen und damit das Bündniswesen überflüssig zu machen, als nicht ihr der erstarkende Gedanke der staatlichen Obrigkeit zugute kam, sondern der Landeshoheit einzelner Glieder des Herrenstandes in den zersplitterten Teilen des Reiches; den Kaisern blieb nichts übrig, als sich an die Spitze der Bünde zu setzen und deren Erweiterung zur Reichseiningung zu erstreben. Schon Ende des 14. Jahrhunderts machte König Wenzel die ersten Versuche<sup>1</sup>, «das üppig wuchernde Einigungswesen in der Art zum Nutzen des Landfriedens zu regeln, daß er den Fürsten, Grafen, Rittern, Herren und Städten gebot, sich aller Separatbündnisse zu begeben und sich einer allgemeinen Einigung, die wieder in mehrere Landfriedenskreise zerfallen sollte, anzuschließen, innerhalb deren alle Streitigkeiten durch ein aus erwählten Ratsmannen und einem kaiserlichen Obmann bestehenden Schiedsgericht beigelegt werden sollten»<sup>2</sup>.

Die Versuche scheiterten, der Städtekrieg folgte. Der sich in der ganzen bisherigen durch das Einigungswesen geschaffenen Lage andeutende mächtige deutsche Bundesstaat kam nicht zustande, einmal infolge des Falles des rheinischen Städtebundes, dann weil Kurfürstenkolleg und Landesherren das Übergewicht erlangten, und endlich weil die Habsburger im Laufe des 15. Jahrhunderts alles taten, um die Kaiserkrone bei ihrem Hause zu behalten. Dafür erschien ihnen eine reine Austrägalverfassung dem kaiserlichen Ansehen zu nachteilig.

Es verfloß demgemäß fast das ganze 15. Jahrhundert, ohne daß die allgemein als notwendig empfundene, von Kaiser

<sup>1</sup> In den Jahren 1383, 1389 und 1398.

<sup>2</sup> Kluckhohn a. a. O. 234.



und Ständen auf jedem Reichstag in Angriff genommene Einigung des Reiches definitiv zustande kam. Man dachte dabei bald nicht einmal mehr an ein kräftiges Bundeswesen, sondern nur an die Verbindung der unmittelbaren Reichsmitglieder durch eine Landfriedenseinung. Uneinigkeit herrschte darüber, wer Vollgenosse sein sollte, welche Stellung dem Kaiser als Vormund zukäme, und besonders über die Errichtung des Gerichts: ob ausschließlich ein kaiserliches Kammergericht, ob ein Austragsgericht wie in den gewöhnlichen Einungen oder ein aus beiden Formen gemischtes Gericht entscheiden und wie seine Kompetenz gestaltet werden sollte. Albrecht II. schlug z. B. im Jahre 1438 vor, die Tätigkeit von Austrägen mit den ordentlichen Gerichten zu verbinden<sup>1</sup>.

Diese Versuche, so oft sie wiederkehrten, hatten erst Erfolg, als es unter Maximilian I. im Jahre 1495 auf dem Reichstag zu Worms gelang, den ewigen Landfrieden aufzurichten. Seine Handhabung war, sagt Janssen<sup>2</sup>, «wesentlich bedingt durch die Errichtung eines allgemeinen, gut bestellten Reichsgerichtshofes, der jede Kränkung des Rechts, teils der Landesherren untereinander, teils der Landsassen unter sich oder durch die Landesherren beseitigen sollte». Die Territorialherren, deren Vorfahren in den voraufgegangenen Jahrhunderten es verstanden hatten, sich immer mehr von der Oberherrschaft des Kaisers loszumachen, waren jedoch nicht gewillt, sie nun auf dem Gebiete der Rechtsprechung zu befestigen. Es wurde kein königliches oder kaiserliches Gericht als Zentralinstanz eingesetzt, sondern das sog. Reichskammergericht, das Thudichum<sup>3</sup> nicht mit Unrecht ein

<sup>1</sup> Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III 110.

<sup>2</sup> Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes I<sup>19</sup> u. <sup>20</sup> (1913) 631.

<sup>3</sup> Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, in Zeitschrift für deutsches Recht XX (1860) 157.

ständisches Gericht nennt; denn die Ernennung der 16 Urteiler geschah größtenteils durch die Kurfürsten und die damaligen Kreise bzw. deren Stände, und das Reichskammergericht selbst hatte über die Tauglichkeit der Urteiler zu entscheiden<sup>1</sup>.

Auch Gierke wertet das Kammergericht als ein ständisches und nennt das Reich, wie es durch den ewigen Landfrieden von 1495 reorganisiert wurde, eine «große Landfriedenseinung der Stände», das Reich war «durch eine große Konföderation aller noch vorhandenen Stände neubegründet».

Uns interessiert an dieser Neuordnung vor allem, daß sie den endgültigen Sieg des Rechtsganges über den Fehdegang im innerdeutschen Rechtsleben bedeutete, den der Schiedsgerichtsgedanke in der vorausgegangenen Zeit langsam und mühevoll, aber nachdrücklich vorbereitet hatte. Dem Mißbrauch jeder Selbsthilfe war nun ein Ende gemacht, die innere Ruhe im Reich auf sicheren und dauernden Boden gestellt.

Aber auch die neue Gestaltung der Dinge konnte oder wollte des bewährten Schiedsgedankens keineswegs völlig entraten. Die Austräge wurden beibehalten. Mit gutem Recht sieht das von Leonhardi<sup>2</sup> als Beweis dafür an, daß sie keineswegs «nur dem Faustrecht entsprungen» waren. Sonst «müßten sie von diesem Zeitpunkt an verschwinden oder wenigstens ihr Ansehen gänzlich verlieren; dem entgegen verlangten die Stände vielmehr, an dieselben gewöhnt und sie als einen ihrer wichtigsten Vorzüge betrachtend, daß die Austräge geordnet würden. Der Kaiser mußte daher nicht nur zugeben, daß die bisherigen willkürlichen und privilegierten Austräge fort dauerten, sondern auch daß noch überdies die gesetzlichen eingeführt würden».

---

<sup>1</sup> Ebd. 161.

<sup>2</sup> A. a. O. I 33.

Es geschah dies durch § 28 der Reichskammergerichtsordnung von 1495<sup>1</sup>. Er bestimmt, die Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen<sup>2</sup> sollten sich, falls sie gewillkürte Austräge miteinander hätten, dieser bedienen, und setzt weiter fest, daß im andern Falle Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, wenn sie ihresgleichen verklagen wollten, gehalten seien, ihnen ihre Forderung mitzuteilen. Die Beklagten hatten dann vier Wochen Zeit, vier Standesgenossen zu benennen, aus denen der Kläger innerhalb weiterer vier Wochen den Richter wählen mußte, der als kaiserlicher Kommissar fungierte und sich der Aufgabe, Recht zu sprechen, nicht entziehen durfte. Gegen das Urteil stand jeder Seite die Appellation an das Reichskammergericht offen. Ohne weiteres ging die Sache an dieses, wenn die vorgeschriebenen Fristen versäumt wurden.

Dies Privilegium erweiterte § 30 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 dahin, daß Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßige als Beklagte auch ein Austrägalrecht hatten, wenn der Kläger niederen Ranges war. Während aber § 28 ohne Einschränkung Geltung hatte, sobald ein Kurfürst, Fürst oder Fürstmäßiger an einen Standesgenossen «Spruch oder Vordrung het oder gewunn», wird hier die Zuständigkeit eingengt: «Berürten dann die Sachen verbrieft und unverbriefft Schuld, Zusagung oder Verhaiß, Betrang oder Entsetzung, oder so sich ainer beclagt, der Churfürst, Fürst oder Fürst-

<sup>1</sup> Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (1904) 228 ff.

<sup>2</sup> Das Wort «Fürstmäßig» hat nach v. Leonhardi (a. a. O. I 44) zu einer bedeutenden Kontroverse Anlaß gegeben: «Eine Meinung glaubt, die K.-G.-O. habe hierunter die apanagierten Prinzen oder nachgeborenen Fürstenkinder begreifen wollen, die andere hält Fürstenmäßige für solche, welche entweder eine der fürstlichen Würde gleichgeachtete Dignität besaßen, oder welche zwar einen der fürstlichen Würde untergeordneten Titel führten, aber doch die persönliche fürstliche Würde vom Kaiser erhalten hatten.»

mässig, gaistlich oder weltlich, irre oder verhindere in an Geprauch seins Wiltpans, Zoll, Gelait, Gericht oder andern herbrachten Nutzungen oder Gerechtigkeiten.» «In yedem disen oder dergleichen Fellen» sollte Recht genommen werden vor den Räten des beklagten Standesherrn, wobei sich die Bestimmung bemühte, besondere Garantien für ein objektives Urteil zu geben. Vor allem wurde das durch Zulassung der Appellation an das Reichskammergericht erstrebt.

Das früher Gewollte war also erreicht: Die ihrem Ursprung nach freiwillige und vertragsmäßige Rechtsnahme vor Austrägen war gesetzlich gebunden und organisch mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verknüpft. Diese Entwicklung setzte die nächste Zeit fort. Zusammenfassend darf ich sie hier im wesentlichen nach v. Leonhardi<sup>1</sup> skizzieren:

Sowohl die vielen Gegenstände, welche Kaiser Maximilian in Beziehung auf die Organisation des Reiches beschäftigten, als auch die Kriege, welche er führte, gestatteten ihm nicht, für das Gerichtswesen überhaupt und für das Austrägalwesen insbesondere mehr zu tun, was seinem Nachfolger Kaiser Karl V. vorbehalten blieb. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete er der Verbesserung der gesamten Justiz, besonders des Kammergerichts und des Austrägalwesens. (Reichstag zu Worms 1521.) Karl V. suchte das geschwächte kaiserliche Ansehen wiederherzustellen und dem Thron die alte Macht wiederzuschaffen und wollte zu diesem Zweck die Handhabung der Privilegien und vorzüglich des Austrägalverfahrens erschweren. Durch gesetzliche Maßnahmen suchte er zu erreichen, daß Austragsgerichte zum Kammergericht sich wie Ausnahme zur Regel verhielten. Der Erfolg entsprach jedoch seinen Erwartungen nicht, das Austragswesen erhielt vielmehr eine Förderung. Die Stände, denen ihr Recht einmal gesetzlich zugestanden war, schätzten es

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 63 ff.

als gewonnene Instanz und benutzten die Gelegenheit, ihr Privileg zu sichern.

Karl erließ noch weitere Verordnungen über das Austragswesen, so 1531, 1533, 1540, 1548 und schließlich 1555; letztere verdanken wir dem seit 1531 auf Wunsch Karls zum römischen König erwählten Ferdinand I. Durch diese Maßnahmen gewann das Austragswesen das Ansehen eines förmlichen Gerichts. Durch viele prozessuale Bestimmungen wurde den Austrägen eine so große Kraft gegeben, daß diese Zeit die Blüte derselben zu nennen ist. Es blieb in den Bestimmungen noch eine große Verschiedenheit der einzelnen Stände sichtbar. Der Wunsch, die Übergewalt zu behaupten, auf der einen Seite und das Verlangen nach Gleichstellung auf der andern, erhielt die Parteien in einem langen Streit, der nach Leonhardi<sup>1</sup> vielleicht zur Fortdauer des Austrägalwesens, vielleicht auch zu seinem späteren Sinken wesentlich beitrug. Kaiser Ferdinand hat für das Austragswesen in den stürmischen Kriegsjahren unendlich viel getan.

Zum Beweise für den Vorzug, welchen man damals dem Austrägalverfahren gab, dienen die erneuerten Bestimmungen darüber im Hanseatischen Bund von 1579, wonach «die Verbündeten in entstandenen Streitigkeiten untereinander keinen andern Richter als die verwandten Freunde, die benachbarten Städte oder die hanseatische Tagsatzung anerkennen» sollten. Kaiser Rudolf bediente sich lieber der Schiedsrichter als der Gewalt. Er soll zuweilen sogar die Parteien aufs inständigste gebeten haben, seinen Vermittlern Gehör zu schenken, während er ihnen zu dem gleichen Zwecke in andern Fällen drohte, sie bei den übrigen Fürsten und beim Reich zu verklagen. Auch Kaiser Ferdinand III. benützte jede Gelegenheit zur Aufrechterhaltung und Befestigung der über die Austräge vorhandenen Bestimmungen.

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 65.

So geschah es unter anderem im Artikel V, § 56 des Westfälischen Friedens, im Reichstagsabschied von Regensburg 1654 und in einer Reichshofratsordnung desselben Jahres.

Aber alle diese Betonung des Schiedsgedankens, alle diese Befestigungen des vertraglichen und gesetzlichen Austragsrechts mit seiner ganzen Blüte waren letzten Endes nichts weiter als das Aufflackern eines aussterbenden Gedankens, der seit dem ewigen Landfrieden zu einem ausschließlichen Vorrecht der höheren Stände geworden war, seine wirkliche Bedeutung für die Handhabung des Rechts aber innerlich verloren hatte. Die Mittelbaren entbehrten ihn auf die Dauer kaum mehr, weil sie seiner nicht mehr bedurften angesichts der festen Ordnung, die der Rechtsgang für alle ihre Interessen durch die erstarkende Gerichtsbarkeit der Landesherren erfahren hatte. Und die Erhaltung des Vorrechts der Austräge für die Reichsunmittelbaren war im Grunde nur die Überleitung zu der Wandlung des Schiedsgedankens, die ihn für die Folgezeit auf das politische Streitgebiet beschränkte, auf dem er seine volle Berechtigung naturgemäß behalten mußte und bis heute behalten hat, weil die politischen Fragen sich nicht ohne weiteres in den Rahmen einfacher rechtlicher Normen pressen lassen, die unserem Alltagsleben Richtung und Sicherheit geben. Denn auch für die im Austragswesen bevorrechteten Stände verlor der Schiedsgedanke, soweit das gewöhnliche Rechtsleben in Frage stand, bald immer mehr an Bedeutung. Daß man überhaupt an ihm festhielt, entsprach weniger dem tatsächlichen Bedürfnis des Rechtsuchenden, als es, wie v. Leonhardi<sup>1</sup> sagt, «unter die lebhaften Beispiele deutscher Anhänglichkeit an alte Verfassung» gezählt werden muß. «Die Zeit, wo die Austräge kräftig ins Leben eingriffen, wo sie als die mächtigste Stütze der gesetzlichen Ordnung gegen ausgeartete Freiheit und mißverständene

<sup>1</sup> A. a. O. I 34.

Selbständigkeit erschienen, war schon längst vorüber; denn nun geschieht ihrer nur noch zu ihrer ferneren Erhaltung, ich möchte fast sagen, aus Ehrfurcht, Erwähnung. Derselbe Geist, der sie aus dem wahren Charakter des Deutschen ins Leben gerufen hatte, durch den gepflegt und gewartet sie zu einer so hohen Stufe gelangt waren, suchte sie noch länger zu erhalten, obgleich ihre Zwecklosigkeit unter den jetzigen Umständen erkannt ward. Die fast unbeschränkte Selbständigkeit der einzelnen Reichsglieder, wodurch dem Kaiser beinahe nichts als die Bürde seiner ehrwürdigen Krone blieb, hatte auch die Austräge jetzt mehr zu einem Hemmnisse als zu einem Vorteile umgewandelt, da man sich ihrer zur Justizhemmung, zur Erschwerung der Gerichtsbeförderung bediente. Die Austräge existierten zwar noch bis zur Auflösung des Reichs, allein dieses Vorhandensein war ohne eigentliches Leben.»<sup>1</sup>

So ist über diese Verfallzeit des Austragsgedankens auch nicht allzuviel mehr zu berichten. Sie stand unter dem Zeichen des fehlenden Kampfes um ihn, der nach Karl V. aufhörte. Die Stände hatten nicht viel mehr vom Kaiser für ihre Privilegien zu fürchten. Allerdings zeugen die Wahlkapitulationen der einzelnen Kaiser dafür, daß man auf die Erhaltung des Vorzugs des Austragsrechtes bedacht blieb. Ferner finden sich in Eingaben der Stände an den Kaiser zuweilen Klagen, die sich auf das Austragsrecht beziehen, z. B. über mangelhafte Parität bei der Besetzung der Austrägalgerichte, daß die Austräge nicht beständig beobachtet würden, wegen Eingriffe des Reichshofrats in die Austrägalgerichte. Gesetze und Monita dagegen nützten nicht allzuviel. Klagen wegen

---

<sup>1</sup> Ebd. 81. — Ähnlich Thudichum a. a. O. 212, der als Hauptfehler anführt, daß die Austragsgerichte für jeden einzelnen Fall erst gebildet werden mußten, und hervorhebt, daß 1738 und 1749 Staatsrechtslehrer bezeugten, Austräge kämen selten zustande.

verweigerter Austräge gehören im 18. Jahrhundert keineswegs zu den Seltenheiten.

Der in der Austrägalkenntnis besonders erfahrene Corweyer Gelehrte Frech<sup>1</sup> sagt über die Auffassung dieser Zeit: «Wer eine gute Sache hat, der hat keine Ursache, das Kammergericht zu scheuen, sondern er erhält dabei noch den großen Vorteil, daß seine Sache geschwinder ein Ende nimmt, als wenn sie erst einem mit allerhand Arten des Ungemachs vergesellschafteten Austrägalverfahren ausgesetzt werden muß.»

Auch J. J. Moser<sup>2</sup> meint in seinem deutschen Staatsrecht, die Absicht sei bei allen Austrägen sehr löblich und gut, aber leider seien sie in der Praxis eines der ärgsten Justizhindernisse, «unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwächeren, nur auf eine andere Art, als es zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schiebt».

Zum Schatten geworden, erlebten die Austräge nicht nur die Erwähnung in Artikel 28 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806. Ihre letzten Überreste haben wir in den Sondergerichten zu sehen, die deutsche Einzelstaaten heute noch auf Grund Art. 14 der Deutschen Bundesakte den Standesherrn in Strafsachen einräumen. Die Reichsjustizgesetzgebung hat sie nach § 7 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 unberührt gelassen. In Preußen haben nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 demgemäß die Häupter der standesherrlichen Familien ein Recht auf Austräge, ausgenommen bei Verbrechen, die im königlichen Dienst begangen wurden. Das preußische Justizministerium bringt den Angeschuldigten zehn Standesgenossen in Vorschlag, aus denen sie fünf als Richter zu wählen haben. Deren Urteil bedarf der königlichen Bestätigung.

<sup>1</sup> Gedanken von Austrägen 1769/70, Fortsetzung 30.

<sup>2</sup> Deutsches Staatsrecht. 50 Teile (Leipzig 1737—1754) und 20 Teile<sup>2</sup> (Stuttgart und Frankfurt 1761—1765) XXIII 312.



## § 7. Schiedsgerichte und Austräge.

In der Hauptsache stehen wir damit am Ende der großen Mission, die der schiedsrichterliche Gedanke im innerdeutschen Rechtsleben als Ganzem zu erfüllen hatte. Was ihm seitdem zu tun übrig bleibt und Gegenstand der Darstellung in den weiteren Abschnitten dieser Abhandlung sein soll, beschränkt ihn auf einen genau abgegrenzten Teil des Rechtsgebietes, es ist lediglich staatsrechtlicher und zwischenstaatlicher Natur. Darum mag es gerechtfertigt erscheinen, hier eine knappe Übersicht über die Formen zu geben, in denen die deutsche Rechtsgeschichte zu diesem Zeitpunkt den schiedsrichterlichen Gedanken kennt, vor allem den Unterschied von Schiedsgericht und Austrag festzustellen.

Dem Austrag gegenüber ist das Schiedsgericht zunächst einmal das Ursprünglichere. Es stellt den Urgedanken dar, der sich, wie wir deutlich genug zu erkennen vermochten, den Menschen aufdrängte, sobald sie den Fehdegang auszuschalten und durch den Rechtsgang zu ersetzen wünschten in Fragen, in denen dafür feste Rechtssätze nicht gegeben waren oder in denen sie nicht ohne weiteres anwendbar erschienen. Darum gehört zum Wesen des Schiedsgerichtes, daß seine Normen immer erst gefunden und festgelegt werden müssen. Was Zorn vom völkerrechtlichen Schiedsgericht im besondern sagt, gilt nicht minder vom Schiedsgericht im allgemeinen: «Immer mußte erst das Gericht festgestellt, seine Aufgabe bestimmt, die Regeln des Verfahrens gegeben, die Tragweite des Urteils vorgeschrieben werden.»<sup>1</sup>

Das erste Erfordernis für das Zustandekommen eines Schiedsgerichts ist der übereinstimmende freie Wille der Parteien,

---

<sup>1</sup> Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 10.

ein solches in Anspruch zu nehmen. Denn nichts zwingt grundsätzlich den Kläger, vor dem Schiedsgericht sein Recht zu suchen; er handelt aus freien Stücken, kann das aber nur dann, wenn der Gegner von dem gleichen Willen beseelt ist. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Willensmeinungen wird der Schiedsrichter berufen und erhält er seine ganze Kompetenz, sowohl ihrem Grunde wie ihrem Umfang nach. In dem Übereinkommen der Streittheile bzw. in ihrem Vertrag über die Anrufung eines Schiedsgerichts wird dessen Zusammensetzung bestimmt, werden die Regeln des Verfahrens gegeben, in dem das Urteil aufzufinden ist, und werden endlich dessen Tragweite und Vollstreckbarkeit festgelegt<sup>1</sup>. Natürlich soll damit keineswegs gesagt sein, daß in jedem schiedsrichterlichen Übereinkommen diese entscheidenden Punkte lückenlos berücksichtigt wurden. Am häufigsten wird es, dafür spricht schon die Vermutung, an den festen Vorschriften für das Verfahren gemangelt haben. Aber diese konnten auch am ehesten entbehrlich scheinen, denn die

---

<sup>1</sup> Diese Punkte wurden begrifflicherweise nicht notwendig von vornherein und zugleich in einem Vertrag festgelegt. Den Gang schildert vielmehr v. Leonhardi (a. a. O. I 32) folgendermaßen: Der Kläger stellte an den Widersacher sein Begehren und erbot sich, den oder jenen in der Sache zu erkennen. War er damit zufrieden, so verfertigte man den Anlaß, d. i. man setzte eine Schrift auf, worinnen man seine Rechtsgründe aufführte und den Schiedsleuten zuletzt den Punkt vorlegte, welchen sie entweder durch gütliche Ausgleichung zu heben hatten oder worüber rechtlich zu erkennen war. Der Anlaß oder vielmehr das Gesetz, wonach der Richter das Geschäft beurteilen mußte, wurde bald von beiden Parteien zugleich, bald von jeder insbesondere ausgestellt, besiegelt und beschworen. Zuweilen aber geschah alles dieses nur mündlich und der Prozeß lief fort; manchmal geschahen, wie angegeben, nur die vorläufigen Vergleichsunterhandlungen (die Austräge zur Minne) mündlich, und das Rechtsverfahren wurde in Schriften fortgesetzt. Wenn die Parteien nicht schon den Brief besiegelt und beschworen hatten, so ließen sich die Austräge von ihnen die Versicherung geben, daß sie das ausgesprochene Urteil unweigerlich befolgen würden.

Schiedsrichter wandten in solchen Fällen ohne weiteres allgemein anerkannte und gebräuchliche Regeln an.

Die Kriterien des Schiedsgerichts finden wir demgemäß in seiner Begründung auf den freien Willen der Streitteile und in deren voller Bewegungsfreiheit bei der Feststellung der schiedsrichterlichen Kompetenzen. Wir können es definieren als ein von Fall zu Fall aus freiem Übereinkommen der Beteiligten berufenes und in seiner Zuständigkeit festgelegtes Gericht. Als ein Charakteristikum desselben ergibt sich eine Umständlichkeit und Weitläufigkeit der Einsetzung, da es einen Vertragsschluß zwischen den Streitteilen voraussetzt, für dessen Sicherstellung oft genug der beiderseitige gute Wille sich als nicht ausreichend erweisen mochte, so daß der Rechtsgang nicht zustande kam.

Aus den daraus entspringenden Erfahrungen wurden mit der Zeit die Besonderheiten geboren, die den Austrag vom Schiedsgericht unterscheiden. Der Austrag knüpft in seiner Begründung nicht an einen konkreten Streit an, sondern bezieht sich auf in der Zukunft mögliche Fälle mehr oder minder begrenzter Art, deren schiedsrichterliche Erledigung er im voraus vertraglich festlegt. Auch er beruht in seinem Ursprung auf dem freien Willen der Parteien, aber dieser freie Wille, den Rechtsgang statt des Fehdeganges eintreten zu lassen, erscheint für die Vertragsdauer als eine freiwillig übernommene Verpflichtung. Im eintretenden Streitfalle konnte das Schiedsgericht (wenigstens theoretisch) nicht mehr am Mangel guten Willens einer Partei scheitern. Der andere Teil hatte einen vertraglichen, also einen Rechtsanspruch (wenn auch zunächst nicht gesetzlicher, so doch moralischer Art) darauf.

Da derartige Verträge naturgemäß zuerst und zumeist zwischen Standesgenossen abgeschlossen wurden, und da später die Austräge in Hausverträgen, Privilegien und

Reichsgesetzen wurzelten, entwickelten sie sich mit der Zeit zu einem Standesvorrecht auf schiedsrichterliche Erledigung von Streitigkeiten und auf Freiheit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Austragsrecht in diesem Sinne konnte nur von denjenigen benutzt werden, die es auf Grund eines der genannten Rechtstitel besaßen.

Mit der Einsetzung von Schiedsgerichten im voraus ergab sich von selbst eine ebensolche Feststellung ihrer Zuständigkeit: der Austrägalvertrag bestimmte den Kreis, aus dem der oder die Schiedsrichter zu nehmen waren, die Art des Verfahrens und die Tragweite bzw. Vollstreckbarkeit des Urteils. Kläger und Richter mußten sich nach diesen Vorschriften richten. Wo sie in den Austragsurkunden fehlten, verfuhr man nach der Reichsprozeßordnung bzw. nach den Kammergerichtsordnungen; letzteres seit der Verbindung des Austragswesens mit der ordentlichen Reichsgerichtsbarkeit, wie sie die Errichtung des Reichskammergerichtes von 1495 mit sich brachte. Diese Zusammenfassung und feste Regelung der Austräge sicherten ihren Urteilen auch die Vollstreckung durch den ordentlichen Richter. Vor allem aber wurden sie dadurch zu einer ersten Instanz im Prozeßwege, denn gegen ihre Entscheidungen war die Nichtigkeitsklage, die Berufung an das Kammergericht, ja sogar die Revision an eine Rechtsfakultät zulässig.

Auf der andern Seite band die Reichskammergerichtsordnung aber auch das Austrägalrecht an gewisse Formvorschriften und Zeiten. Wurden diese versäumt, so konnte die Sache sofort an das Reichskammergericht gebracht werden. Auch waren die Austrägalrichter nicht mehr private Schiedsrichter, sondern kaiserliche Kommissare.

Die Kriterien des Austrags in seiner höchsten Entwicklung finden wir demnach in der Privilegierung und Bindung der Parteien im voraus auf ein bestimmtes Sondergericht mit genau umgrenzten Kompetenzen. Wir können die Aus-

träge definieren als auf Vertrag oder Verleihung beruhende, Standesvorrechte darstellende Schiedsgerichte, die in ihren Kompetenzen im voraus festliegen und die in die ordentliche Gerichtsbarkeit organisch eingegliedert sind. Ihr Charakteristikum ist ihre Eigenschaft als Brücke von der freien Schiedsgerichtsbarkeit zum Zwange des ordentlichen Gerichtes.

Die Austräge zerfielen am Schluß der bisher geschilderten Periode hauptsächlich in drei Gruppen:

Man kannte zunächst die gewillkürten Austräge, die althergebracht waren. Sie beruhten auf alten Verträgen und vertragsähnlichen Dokumenten. v. Leonhardi zählt als Arten dieser Gruppe auf: Stamm-, Haus- und Erbausträge sowie Bundes-, Burg- und Ganerben-Austräge. Nur die Reichsunmittelbaren besaßen das Recht, solche gewillkürten Austräge zu vereinbaren. Ob eine Bestätigung des Kaisers erforderlich war, ist umstritten. Durch die Kammergerichtsordnung wurden sie alle bestätigt.

Die zweite Gruppe waren die privilegierten Austräge. Solche Privilegien konnten stillschweigende und ausdrückliche sein. Die Reichsstädte waren vor allem Inhaber solcher Austräge. Jedoch macht v. Leonhardi mit Recht darauf aufmerksam, daß das Austragsrecht der Städte nicht zu verwechseln ist mit dem sog. *iudicium civitatum amicabile*, nach dem Mitglieder einer benachbarten freien Reichsstadt als Vermittler angerufen werden konnten, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Bürgerschaft einer Reichsstadt aufgetreten waren.

Endlich brachte die Reichskammergerichtsordnung, wie oben schon erwähnt, neben den gewillkürten und privilegierten Austrägen noch die gesetzlichen als neue Einrichtung. Solche erhielten 1495 die Kurfürsten, Fürsten und fürstmäßigen Personen, und zwar machte es dabei keinen Unterschied, welchen Standes der Kläger war. Prälaten, Grafen,

Ritter und der übrige reichsunmittelbare Adel erhielten ein ähnliches Vorrecht erst durch die Kammergerichtsordnung von 1521<sup>1</sup>.

### § 8. Das politische Schiedsgericht im Deutschen Bund.

Konnten wir das Reichskammergericht von 1495 als den eigentlichen Markstein für den endgültigen Sieg des Rechtsganges über den Fehdegang auf deutschem Boden feststellen, dem der Schiedsgedanke in entscheidender Weise vorgearbeitet hatte, so blieb und bleibt diesem für die Folgezeit mit Einschluß der Gegenwart doch noch ein überaus weites Feld für die Fortsetzung seiner segenbringenden Wirksamkeit. Die Politik im internationalen Sinne des Wortes ist ihrer Natur nach eine der bedeutendsten Quellen, aus denen der Fehdegang in seiner kriegerischen Ausartung immer wieder neues Leben saugt zum Schaden der Völker, zur dauernden und sich immer wieder erneuernden Hemmung des letzten und höchsten Fortschrittes menschlicher Kultur. Das bedarf in unseren Tagen des alles Dagewesene weit hinter sich lassenden Weltkrieges nicht weiterer Erhärtung. Die politischen Streitigkeiten zwischenstaatlicher Natur ermangeln für ihre Beilegung des sicheren Rechtsbodens, der uns im bürgerlichen Leben so selbstverständlich erscheint. Das internationale Recht steckt noch in den Kinderschuhen der Entwicklung, leidet unter einem Mangel an Autorität, wie es das deutsche Recht zur Zeit der Gründung der Landfriedensbünde etwa getan hat. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, so sind politische Staatenstreitigkeiten auch nur zu häufig so gestaltet, daß man sie nicht schlechthin nach den landläufigen Begriffen von Recht und Unrecht entscheiden könnte. Sie berühren

<sup>1</sup> K.-G.-O. v. 1521 c. 36 (XXXIII § 15—19) = K.-G.-O. v. 1555 Tit. III u. V (Zeumer a. a. O. 320 322).

Ehre und Daseinsmöglichkeiten der Staaten und Völker zu weilen in einem Maße, daß sie sich schon deshalb unter den schlichten Rechtsspruch nicht ohne weiteres zwingen lassen würden. «Die Forderung des streng juristischen Denkens», sagt Zorn<sup>1</sup> in diesem Sinne, «das — und mit vollem Rechte — den besondern Stolz des Juristen bildet, kann in Fragen des internationalen Rechts nicht immer mit ganzer Strenge erfüllt werden, ja ich gehe so weit, auszusprechen, sie kann unter Umständen geradezu zum Verhängnis werden.»

Aber das kann und soll kein Grund sein, diese Streitfragen von Grundsatz wegen dem Fehdegang einfach zu überlassen. Auch in den kritischsten Fällen scheint vielmehr im Schiedsgerichtsgedanken eine Möglichkeit gegeben, die die Grundsätze des Rechts mit denen der Billigkeit und Staatsnotwendigkeit zu vereinbaren gestatten kann, und um dieser Möglichkeit willen gehört dem politischen Schiedsgericht in unserem Vaterlande die Gegenwart wie die Vergangenheit der letzten 100 Jahre und wird ihm, so hoffe ich, die Zukunft in der ganzen Welt einstens gehören. Sie wird es um so mehr tun, je stärker sich das Band gemeinsamer Interessen zwischen den Völkern Geltung verschafft.

Dieses Band besitzen die deutschen Stämme in dem natürlichen Zusammengehörigkeitsgefühl, das eine mehr als 1000jährige gemeinsame Geschichte unzerreißbar gemacht hat. Gewiß, in der Zeit nach dem Westfälischen Frieden hatten die deutschen Fürsten, denen das *ius superioritatis* oder, wie der französische Entwurf der Friedensverträge sich ausdrückt, die *souveraineté* zuerkannt worden war (*souverän* im eigentlichen Sinne waren sie aber damals nicht geworden, da sie noch unter Kaiser und Reich standen), dieses Zusammengehörigkeitsgefühl oft mißachtet, hatten sie in wenig nationaler Gesinnung mehr nach Frankreich geschaut als auf das eigene

---

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit S.

große Vaterland. Sonst hätten die frechen Raubkriege eines Ludwig XIV. niemals Deutschland so schädigen können, hätten die Beschlüsse seiner berücktigten Reunionskammern dieses Werk nicht fortzusetzen, der Verrat Straßburgs es nicht zu krönen vermocht. Wohl empörte sich damals schon einzelner deutscher Fürsten Nationalgefühl, aber erst die üblen Erfahrungen, die Deutschland um die Wende des 18. Jahrhunderts die Eroberungszüge des Korsen Napoleon brachten, sollten alle deutschen Fürsten auf den Weg zur richtigen Erkenntnis führen. Der Gedanke, die deutschen Staaten durch ein enges staatsrechtliches Band zusammenzuschließen, mußte ihnen allerdings um so ferner liegen, als sie in erster Linie darauf bedacht waren, eifersüchtig ihre eben errungene Souveränität, ihre Freiheit von einer übergeordneten Gewalt zu wahren. Und doch drängten die Nöte der Zeit und das gewaltig auflodernde Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit zu einem engeren einheitlichen Ganzen. Den Ausweg schien das alte Einungswesen zu bieten, das seit dem ewigen Landfrieden stufenweise seine Bedeutung verloren hatte und seit dem Westfälischen Frieden zu einem alleinigen politischen Recht der Reichsstände mit Landeshoheit in Gestalt des Bündnisrechtes untereinander und mit auswärtigen Staaten geworden war. So ward der Deutsche Bund gegründet, den man nur als einen völkerrechtlichen Verein der deutschen Fürsten und Freien Städte zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands bezeichnete, im Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen, nach außen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht erklärte<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 2; Wiener Schlußakte von 1820 Art. 1 u. 2.



So verändert nun auch in dem neuen Bunde der alte germanische Genossenschaftsgedanke erscheinen mochte, ein wesentliches Moment war ihm geblieben: die in die Praxis umgesetzte Erkenntnis von der Unentbehrlichkeit des Schiedsgerichtsgedankens, sollte die neue Einigung Bestand haben. So tat man auf dem Wiener Kongreß von 1815 zielbewußt den entscheidenden Schritt auf der neuen Bahn der Schiedsgerichtsbarkeit in der Richtung, daß er ausschließlich für die Beilegung von Staaten- und Verfassungsstreitigkeiten auf deutschem Boden in Aussicht genommen wurde.

Selbsthilfe und Krieg untereinander wurden von Bundes wegen ausgeschlossen. Soweit war das Nationalgefühl dank dem französischen Bedrucker geweckt. Mit der Aufstellung dieses Prinzips mußte natürlich auch ein Ersatz geschaffen werden, und den hätten manche wohl gern in einem Bundesgericht gesehen. Das scheiterte aber zunächst, und man begnügte sich damit, die einzelnen Staaten zu verpflichten, die Bundesversammlung in Streitfällen anzurufen. Deren Aufgabe war es dann, Frieden zu stiften. Wörtlich besagte Artikel II, Abs. 4 der Deutschen Bundesakte von 1815:

«Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung notwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Teile sich sofort zu unterwerfen haben.»

Bezog sich eine Streitigkeit auf die Bundesverhältnisse selbst, so war nach v. Leonhardi<sup>1</sup> ein besonderes gesetzliches

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 95.

Verfahren nicht vorgeschrieben, mit Ausnahme der etwa zur Exekution kommenden Fälle, für die die Exekutionsordnung von 1820 maßgebend war. Alle übrigen Streitigkeiten, die unter den Bundesfürsten ausbrachen, konnten vor die Bundesversammlung gebracht werden, die sie im Sinne des angeführten Artikels 11, Abs. 4 der Deutschen Bundesakte von 1815 zu erledigen hatte. Für das Verfahren dabei gab die Wiener Schlußakte von 1820 bei dringenden Fällen die nötigen Anweisungen zur Aufrechterhaltung des Friedens. Natürlich waren das nur provisorische Maßnahmen<sup>1</sup>, die dem unterlegenen Teil den Weg des ordentlichen Verfahrens offen ließen. Bei diesem wurde die in Artikel 11 der Bundesakte von 1815 vorgeschriebene Vermittlung durch einen aus der Mitte der Bundesversammlung gewählten Ausschuß versucht<sup>2</sup>. Kam er nicht zum Ziele, so hatte die Bundesversammlung den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden und unbeteiligten Bundesstaates mit der Entscheidung «im Namen und anstatt der Bundesversammlung» zu beauftragen. «Die Übernahme eines solchen Auftrags und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austragsgerichts galt als Bundespflicht.»<sup>3</sup> Näheres bestimmte der Bundesbeschluß vom 3. August 1820 in 11 Artikeln.

Genannt werden muß an dieser Stelle auch Artikel 24 der Wiener Schlußakte von 1820: «Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten als für alle künftigen Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben noch geändert werden.»

---

<sup>1</sup> v. Leonhardi nennt sie (a. a. O. I 96 A. 5) mit Recht «rein polizeilicher, nicht rechtlicher Natur».

<sup>2</sup> Vgl. Art. 21 der Wiener Schlußakte.

<sup>3</sup> Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 915.

Gehorsam gegen die Entscheidung galt auch in diesen Fällen als Bundespflicht<sup>1</sup>.

Gleich dem zwischenstaatlichen Frieden ließ sich der Deutsche Bund im Prinzip auch den innerstaatlichen bei seinen Mitgliedern angelegen sein. Nicht nur bei inneren, die Sicherheit des Bundes bedrohenden Unruhen war ein Eingreifen des Bundes vorgesehen<sup>2</sup>, er hatte vielmehr auch darüber zu wachen, daß die Bestimmung der Bundesakte, «in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden»<sup>3</sup>, in keinem Staate unerfüllt bliebe. Auch konnte die Bundesversammlung auf Ansuchen eines Bundesgliedes die Garantie für die in seinem Lande eingeführte Verfassung übernehmen. Damit erhielt sie die Befugnis, auf Anrufen der Beteiligten «die Verfassung aufrechtzuerhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder kompromissarische Entscheidung beizulegen»<sup>4</sup>. Allerdings hat die Bundesversammlung von dem Recht, eine solche Garantie zu übernehmen, nur wenig Gebrauch gemacht und mehrfach ein dahingehendes Ersuchen, wie z. B. Kurhessens, abgelehnt<sup>5</sup>. Aber auch so war sie auf Grund der eben erwähnten Bestimmungen in der Lage, wiederholt, zumal nach dem Jahre 1848, in Verfassungstreitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen einzugreifen.

---

<sup>1</sup> Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 915.

<sup>2</sup> Wiener Schlußakte Art. 25 u. 26.

<sup>3</sup> Bundesakte Art. 13 und Wiener Schlußakte Art. 54 ff.

<sup>4</sup> Wiener Schlußakte Art. 60.

<sup>5</sup> Nach Weil (Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte 1850) teilten dieses Schicksal die Gesuche von Baden, Sigmaringen und Sondershausen. Übernommen wurde die Bundesgarantie für die Verfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Hildburghausen und Sachsen-Koburg.

Weiter ging dann der Bundesbeschluß von 1834, nach welchem bei Streitigkeiten mit den Ständen die Regierung, ehe sie das Eingreifen des Bundes nachsuchte, die Entscheidung durch ein Schiedsgericht veranlassen sollte. Durch Bundesbeschluß von 1835 wurden 34 Schiedsrichter eingesetzt, die vom Engeren Rat des Bundes gewählt wurden. Das Schiedsgericht sollte in einer Besetzung von sieben Richtern nach eigener Einsicht durch Stimmenmehrheit entscheiden und seinen Spruch durch Vermittlung der Bundesversammlung der beteiligten Regierung zustellen; er hatte Kraft und Wirkung eines Austrägalerkennnisses, und die bundesgerichtliche Exekutionsordnung war darauf anzuwenden<sup>1</sup>. Da das Schiedsgericht nur auf Antrag der Regierung in Wirksamkeit trat, für die Stände jedoch keine Pflicht zur Einlassung bestand, so ist es tatsächlich auch niemals in Wirksamkeit getreten.

Die Unvollkommenheit all dieser Einrichtungen hat man eingesehen; davon zeugt schon das Streben nach Verbesserung, das sich bei den Versuchen einer Konsolidierung des Bundes in den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts geltend machte. Eine radikale Lösung suchte die Verfassung vom 28. März 1849, indem sie das geplante Reichsgericht für zuständig erklärte für Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt, Streitigkeiten zwischen Staatenhaus und Volkshaus, politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten, Streitigkeiten über Thronfolge usw., desgleichen für Streitigkeiten in den Einzelstaaten zwischen Regierung und Volksvertretung usw.

Die oben gemachten Ausführungen über das Verhältnis politischer Streitigkeiten zum Rechtsgang ordentlicher Gerichte lassen es berechtigt erscheinen, zu sagen, daß diese

---

<sup>1</sup> Vgl. v. Leonhardi a. a. O. I 104.

Bestimmungen glücklicherweise nicht zur tatsächlichen Anwendung gekommen sind, wengleich die «Verfassung des Deutschen Reiches» von 1849 durch Veröffentlichung im «Reichsgesetzblatt» vom 28. März 1849 vorübergehend an die Stelle der am 12. Juli 1848 aufgehobenen Bundesverfassung gesetzt wurde. Der Zusammenbruch der ganzen Bewegung und die schon im Mai 1850 erfolgende Reaktivierung des Deutschen Bundes bereitete ihr ein schnelles Ende.

Daß sich aber trotz allem die Austragsbestimmungen des Deutschen Bundes in der Praxis bewährten, beweist einmal die Tatsache, daß nach v. Leonhardis Zusammenstellungen bis zum Jahre 1845 nicht weniger als 25 Streitfälle beim Bunde anhängig gemacht wurden, von denen in jenem Jahre 22 erledigt waren, vor allem aber die Übernahme des Kerns der alten Bestimmungen in die Verfassung des Norddeutschen Bundes und heutigen Deutschen Reiches. Allerdings muß zugegeben werden, daß schließlich doch der Zusammenhalt des Deutschen Bundes an einem Versagen beim Ausgleich einer zwischenstaatlichen Streitigkeit gescheitert ist. Aber das war kein Mangel des Systems, sondern der Praxis. Der Gegensatz der beiden deutschen Großmächte Preußen und Österreich hat die Bundesversammlung zu diesem Fehler verleitet, der zum Ausbruch des Krieges von 1866 führte. Als Österreich die weitere Regelung der schleswig-holsteinischen Frage dem Ermessen des Bundes anheimstellte und die holsteinischen Stände einberief und Preußen, hierin einen Bruch des Gasteiner Vertrages erblickend, in Holstein seine Truppen einrücken ließ, gab die Bundesversammlung, statt der Erledigung des Streites durch Einleitung eines Austrägalverfahrens die Wege zu ebnen, einem Antrag Österreichs auf Mobilmachung aller nichtpreußischen Truppen insofern statt, als sie die Mobilmachung aller nichtösterreichischen und nichtpreußischen Armeekorps be-

schloß. Preußen, das schon die Verhandlung über den Antrag als bundeswidrig ansah, erklärte den Bundesvertrag für gebrochen und für nicht mehr verbindlich.

### § 9. Artikel 76 der Reichsverfassung.

Die Ereignisse von 1866 haben, wenngleich an sich bedauerlich und wenigstens formell einem politischen Fehler der Bundesversammlung entsprungen, ihr Gutes gehabt: sie führten zunächst Norddeutschland und wenige Jahre später ganz Deutschland von den beiden Wegen, die das 19. Jahrhundert bisher vergebens betreten hatte, um an die Stelle der zerfallenen Reichsgenossenschaft eine neue Einheit zu setzen, auf die rechte Bahn zum Ziel. Ohnmächtig hatten sich, wie das Jahr 1866 offenkundig machte, alle Versuche freiwilliger Föderation der Fürsten erwiesen. Denn des alten Deutschen Bundes Träger waren nicht die Staaten, sondern die Fürsten, denen Gierke<sup>1</sup> den Vorwurf macht, sie hätten nur die Einheit gewollt, «die ihren gemeinsamen Interessen diene, nicht eine wahrhaft staatliche Einheit über sich. So konnte zwar ein völkerrechtlicher Bund mit einigen staatlichen Scheinelementen zustande kommen, der durch seine Glieder etwas vermochte, nicht aber ein wirklicher Bundesstaat, der trotz seiner Glieder und gegen sie mächtig ist». Aber auch die Versuche der Nation, frei aus sich heraus ein neues Reichsgemeinwesen zu begründen, waren mißglückt. Dagegen hat das neue Deutsche Reich von 1867 und 1871 das Ziel erreicht: «Die Initiative der zentralisiertesten, stärksten und weitestreichenden Staatseinheit auf deutschem Boden und die neuerwachte, von unten aufbauende, auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung vom engen Sonderleben zur höchsten Allgemeinheit emporstrebende Volkskraft waren die Mächte,

---

<sup>1</sup> A. a. O. I 841.

die es zu sichern verstanden.» «Zwei Gedanken, die durch die Jahrtausende unserer Geschichte miteinander rangen und in wechselndem Siege einseitig herrschten, wirkten endlich auf dasselbe Ziel.»<sup>1</sup>

Das neue Deutschland war sich auch von vornherein darüber einig, daß es zur dauernden Erhaltung des Errungenen den Sieg, den der Rechtsgang seit 1495 über den Fehdegang im allgemeinen endgültig davongetragen hatte, auf das politische Leben seiner Staaten ausdehnen mußte, und es hat das in einer Weise getan, die, einfach und glücklich gefaßt, sich bis heute so gut bewährt hat, daß es mir nicht ausgeschlossen scheinen will, der Grundgedanke vermöchte in näherer oder fernerer Zukunft vorbildlich zu werden für weitere Staatenverbände.

In ihrem 13. Abschnitt, der «Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen» überschrieben ist, hat die heutige Deutsche Reichsverfassung die Bestimmungen aufgenommen, die sich auf die Friedensbewahrung sowohl der Bundesglieder untereinander wie auf die eigentlichen Staatsstreitigkeiten in den Bundesstaaten selbst beziehen. Sie sind zusammengefaßt in folgendem Artikel 76:

«Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anruf des einen Teiles von dem Bundesrate erledigt.

«Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.»

Wie schon früher angedeutet, bildet die historische Grundlage dieser Bestimmungen das Austrägalrecht des

---

<sup>1</sup> Gierke a. a. O. I 842.

Deutschen Bundes. Speziell beruht Art. 76, Abs. 1 auf Art. 11, Abs. 4 der Deutschen Bundesakte von 1815, während der zweite Absatz auf den Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 zurückzuführen ist, welcher die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer Regierung und den Ständen anordnete.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, wieweit Art. 76 der Reichsverfassung das Ziel eines Austrages jeglicher Streitigkeit zwischen den verbundenen Staaten im Wege Rechts erreicht, wieweit er die Vorherrschaft des Rechtsganges über den Fehdegang im zwischenstaatlichen Leben innerhalb des Reiches garantiert.

Für Streitfälle privatrechtlicher Natur ist der Rechtsgang überall restlos anerkannt, genau so, wie wir es im bürgerlichen Leben gewohnt sind. Mit aller Deutlichkeit werden von der Zuständigkeit des Bundesrats in Abs. 1 diejenigen Streitigkeiten ausgeschlossen, die «privatrechtlicher Natur und daher von den zuständigen Gerichten zu entscheiden sind». Wir brauchen uns hier nicht mit dem wissenschaftlichen Streit zu befassen, ob dieser Ausschluß privatrechtlicher Fragen ein absoluter ist oder nicht. Jedenfalls will er die Regel darstellen, die nur die eine Ausnahme zuläßt, daß mangels Klarheit über die rechtliche Natur des Streites kein Gerichtshof sich für kompetent erklären würde.

Was die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten anlangt, so wird auch für sie, soweit Verfassungsstreitigkeiten vorliegen, der Rechtsgang in ausgesprochener Form überall da gewiesen, wo «eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist».

Für alle übrigen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten kann der Bundesrat zwecks Erledigung in Anspruch genommen werden. Diese «Erledigung» wird ihm in einer so wenig begrenzten Weise übertragen, das Charakteristikum seiner Vollmacht ist so sehr das einer schier unbeschränkten Bewegungs-



freiheit, daß man zunächst zweifeln möchte, ob dabei der Austrag von Streitigkeiten im Wege Rechtens gesichert sei. Betrachtet man aber die Verfassungsbestimmung im Geiste des Bundesgedankens, so wird man finden, daß sie keineswegs den Sinn hat, durch eine diskretionäre Gewalt den Rechtsgang verdrängen zu lassen. Im Gegenteil, ein bestimmtes geordnetes Verfahren für die Entscheidung der auf Grund des Art. 76 an ihn gebrachten Streitfälle hat man dem Bundesrat nur deshalb nicht in die Hand gegeben, damit er um so sicherer sich den Bedürfnissen des Augenblicks zu jeder Zeit anzupassen vermöchte, wie es seine Aufgabe, den Frieden im Reich zu wahren, erheischt.

Sind in einem Staate Verfassungsstreitigkeiten<sup>1</sup> ausgebrochen und ist der Bundesrat in der Angelegenheit rechtmäßig angerufen, so hat er nach Art. 76, Abs. 2 «gütlich auszugleichen»<sup>2</sup>. Dieselbe Pflicht ersteht ihm aber auch im Falle des Absatzes 1. Das liegt zunächst im Charakter des Deutschen Reiches als Bundesstaat insofern begründet, als nicht nur die Friedenswahrung zwischen den Einzelstaaten eine der fundamentalsten Bundespflichten ist, sondern darüber hinaus Differenzen auf eine möglichst wenig schroffe Art und Weise beigelegt werden sollen<sup>3</sup>. In der Tat sind namhafte

---

<sup>1</sup> Auf die vielerörterte Streitfrage, ob und inwieweit Thron- und Regentenschaftsstreitigkeiten hierunter fallen, kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>2</sup> Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches I 272) fügt hinzu: «In den Verhältnissen ist es gegeben, daß der Bundesrat seinen Einfluß vorzüglich auf die Regierung auszuüben imstande ist; in sehr viel geringerem Grade auf die Landesvertretung. Doch ist die Bedeutung der Tatsache, daß der Bundesrat entweder vollständig oder wenigstens bis zu einer gewissen Linie auf der Seite der Regierung steht, auch für die von der Landesvertretung einzunehmende Haltung nicht zu unterschätzen.»

<sup>3</sup> Der preußische Bundeskommissar v. Savigny drückte sich im verfassungsberatenden Reichstag am 9. April 1867 (Stenogr. Berichte I 665) dahin aus, daß Artikel 76 mit dem Worte «erledigen» andeuten wolle, es sollte der Bundesrat die Austragswege bezeichnen, «falls es ihm nicht ge-

Staatsrechtslehrer auch bezüglich des Absatzes 1 der Meinung, daß ein Ausgleich an erster Stelle in Frage kommt oder, wie Laband<sup>1</sup> sich ausdrückt, des Bundesrats Bestreben «naturgemäß auf Herbeiführung eines Vergleichs gerichtet sein wird». E. v. Jagemann<sup>2</sup> sagt geradezu, daß er «immer zuerst versucht wird». Es geht das auch hervor aus den im verfassungberatenden Reichstag abgegebenen Erklärungen des Bevollmächtigten Hamburgs, wonach er voraussetzte, daß der Bundesrat Streitigkeiten, «. . . falls ein Ausgleich nicht gelingen sollte», an eine Austrägalinstanz verweisen werde<sup>3</sup>.

Gelingt es dem Bundesrat nicht, an ihn gebrachte Streitigkeiten gütlich auszugleichen, so hat er einen Rechtsspruch herbeizuführen. Dafür ist irgendein geeigneter Dritter zur Fällung eines Schiedsspruchs zu berufen, sei es ein hohes Gericht, sei es ein Kollegium angesehenen Männer der Wissenschaft, etwa eine juristische Fakultät oder dergleichen mehr. Für diese Forderung spricht der Charakter des Bundesrats in bezug auf seine Zusammensetzung, Art der Abstimmung und Instruktion der Mitglieder. Es ist gar nicht beabsichtigt gewesen, den Bundesrat in der Regel selbst richten zu lassen, vielmehr wurde bei der Beratung der gegenwärtigen Verfassung im konstituierenden Reichstag von 1867 ausdrücklich festgestellt, der Bundesrat werde, wenn der Ausgleich mißglücke, bestrebt sein, «diejenigen Rechtswege selbst zu bezeichnen, auf denen die Sache zum Austrag kommen kann. Vorzugsweise ist dabei auch der Fall einer Verweisung auf Austrägalinstanz vorgesehen»<sup>4</sup>. Ähnliches wurde nicht minder

---

lingt, innerhalb seines Schoßes — ich möchte sagen im Familienrate — eine solche Angelegenheit zu befriedigender Lösung zu bringen».

<sup>1</sup> A. a. O. I 269.

<sup>2</sup> Die Deutsche Reichsverfassung 217.

<sup>3</sup> Stenogr. Berichte des verfassungberatenden Reichstags II 26 (Aktentstück 10).

<sup>4</sup> v. Savigny, Sitzung des verfassungberatenden Reichstags vom 9. April 1867 (Stenogr. Berichte I 665).

deutlich bei derselben Gelegenheit von verschiedenen Regierungen erklärt.

Tatsächlich ist so in der Praxis verfahren worden. Der Heidelberger Staatsrechtslehrer v. Jagemann<sup>1</sup>, selbst lange als badischer Bevollmächtigter Mitglied des Bundesrates, drückte sich in seinen 1903 gehaltenen Vorträgen darüber so aus: «Der erste Absatz ist häufig und gerade in Fällen, wo die Erprobung seiner Einrichtung die Grundfesten des Bundeslebens, die Gleichheit der Glieder des Reiches vor dem Recht, betraf, praktisch geworden.» Und wenn da, in der erdrückenden Mehrheit aller an den Bundesrat gebrachten zwischenstaatlichen Streitigkeiten, der Schiedsspruch durch einen Gerichtshof, sei es nun, wie neuerdings durch das Reichsgericht, sei es, wie anfangs geschah, durch das Ober-Appellationsgericht in Lübeck, tatsächlich erfolgt ist, so bedarf es wohl weiter keines Beweises für den Siegeszug des Rechtsganges. Mit Recht kann Jagemann an einer andern Stelle<sup>2</sup> sagen: «Preußen insbesondere nahm auf diese Weise mehrfach Recht, und es kann bei der Verschiedenheit der Machtverhältnisse die Existenz dieser Bestimmung (d. h. des Artikels 76) allen Gliedstaaten Beruhigung bieten.»

Vielleicht wird man sagen wollen, wenn der Rechtsgang praktisch so vollkommen anerkannt werde, sei es doch einfacher, das Deutsche Reich würde sich entschließen, ihm für die Staatsstreitigkeiten seiner Glieder zum formgerechten Siege zu verhelfen, indem man den Bundesrat ausschaltete und einen Staatengerichtshof begründete. Das würde aber nicht nur manche friedliche Beilegung von Streitigkeiten, wie sie der Bundesrat in erster Linie zu versuchen hat, ausschalten, es würde auch die Möglichkeit heraufbeschwören, daß unter Umständen die Interessen des Reiches als Ganzes zu kurz kämen, nämlich dann, wenn es sich um

---

<sup>1</sup> A. a. O. 214.

<sup>2</sup> A. a. O. 217.

politische Streitigkeiten im eminenten Sinne des Wortes handelte.

Politische Streitfragen bedingen, wie ich schon oben mit Zorn festgestellt habe, daß man auf sie nicht ohne weiteres die Formen strengen juristischen Denkens anzuwenden gezwungen sei. Sie verlangen zur Ermöglichung des friedlichen Zusammenhalts unter Umständen geradezu einen Richter, der nicht um jeden Preis eine objektive Rechtsentscheidung treffen will, sondern auch andern Motiven Einfluß gestatten kann, wenn das objektive Recht mit den Interessen der Gesamtheit der in Frieden verbundenen und verbunden bleiben wollenden und sollenden Staaten nicht im Einklang zu stehen scheint. Es gibt ohne Zweifel im Völkerleben Streitigkeiten, in denen es der Gesamtheit der interessierten Staaten nicht gleichgültig sein kann, ob die Entscheidung in einem Streit zwischen zwei Staaten so oder so fällt, ob die eine Partei recht behält oder die andere. Daran hat gewiß der preußische Bundeskommissar v. Savigny gedacht, als er bei Beratung des Artikels 76 im konstituierenden Reichstag erklärte, man habe die Möglichkeit schaffen wollen, «daß Fragen von eminent politischer Bedeutung . . . so behandelt werden, wie es die Natur der Dinge erheischt und wie es ihre Natur indiziert»<sup>1</sup>. Es handelte sich in jenem Augenblick, da er diese Worte sprach, allerdings um die Stelle der oben angeführten Verfassungsbestimmung, die für die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten die gemeinsame Kompetenz von Bundesrat und Reichstag begründet. Aber ohne weiteres dürfte die Auffassung im allgemeinen für die ganzen schiedsrichterlichen Kompetenzen des Bundesrates Geltung beanspruchen können.

Gerade für die Erledigung politischer Streitigkeiten in dem ausgesprochenen Sinne des Wortes kann man sich keinen passenderen Schiedsrichter denken als eben die Gesamtheit

---

<sup>1</sup> Stenogr. Berichte des verfassungberatenden Reichstags I 666.

der einzelstaatlichen Regierungen, wie sie im Bundesrat vertreten ist. Er ist das oberste und erste Organ des Reiches und als solches der berufene Hort der inneren Einigkeit in unserem Bunde, in allererster Linie an der Erhaltung von Frieden und Einigkeit innerhalb des Reiches interessiert. Selbsthilfe ist innerhalb des Gesamtreiches grundsätzlich ausgeschlossen; da muß gerade der staatlichen Körperschaft, die den Bundescharakter des Reiches am ausgeprägtesten repräsentiert, am meisten daran gelegen sein, die Selbsthilfe auch faktisch überflüssig zu machen. Darum glaube ich auch im Bundesrat die einzige Stelle im Deutschen Reiche sehen zu müssen, die notwendigerweise mit dem erforderlichen Takt ausgestattet sein wird, gerade in den Streitfällen, die politische im bevorzugten Sinne des Wortes genannt werden müssen und sich zur Entscheidung durch den ordentlichen Richter nicht ohne weiteres eignen, von seinen richterlichen Kompetenzen den vorsichtigen und vernünftigen Gebrauch zu machen, den einerseits die Interessen der Gesamtheit, anderseits Recht und Billigkeit beanspruchen. Niemand wird gleich ihm befähigt sein, auch nicht einmal zu vergessen, daß unnötige Einseitigkeit im Urteil ihren Stachel bei der unterlegenen Partei zurücklassen, ja im Wiederholungsfalle die Freude am Reich bedenklich gefährden würde.

Eine Lücke scheint allerdings Artikel 76 aufzuweisen wegen des Fehlens eines Zwanges für die Bundesglieder, in Streitfällen den Bundesrat als Schiedsrichter anzurufen. Er stellt sich da im Vergleich mit seinem Vorgänger aus dem Deutschen Bunde auf den ersten Blick als eine Verschlechterung dar. Denn Artikel 11 der Bundesakte von 1815 legte den Bundesgliedern in Streitfällen eine Anrufspflicht auf, während heute die Einzelstaaten die Freiheit haben, sich an den Bundesrat zu wenden oder nicht. Bei näherem Zusehen fällt jedoch der Vergleich anders aus. Zunächst ist der Zwang, den Bundesrat als Schiedsrichter gelten zu lassen, ohne

weiteres für den einen Streitteil gegeben, wenn der andere den Bundesrat anruft. Weiter bleibt aber zu berücksichtigen, wie verschieden der staatsrechtliche Charakter des alten Deutschen Bundes von dem des gegenwärtigen Deutschen Reiches war. Die Verbindung der einzelnen Staaten ist heute eine viel innigere, schließt infolgedessen jeden nichtfriedlichen Austrag von Streitigkeiten weit sicherer aus, als es damals der Fall sein konnte. Dem Frieden kann es nur dienlich sein, wenn es in Streitfällen den Parteien völlig überlassen bleibt, den Weg der Einigung oder Entscheidung zu wählen, der ihnen als der freundschaftlichste und darum als der dem Geist des Bundes, dem sie angeschlossen sind, am meisten entsprechende erscheint. Es soll ihnen Artikel 76 gleichsam die letzte Instanz bleiben, die sich praktisch in jedem Streit-falle um so nachdrücklicher aufzwingt, als jeder streitende Staat, wenn sich die Differenz so zugespitzt hat, daß man nach gewöhnlichem völkerrechtlichen Gebrauch zu einer Selbsthilfe schreiten würde, die im Reich absolut ausgeschlossen bleiben muß, vor die Alternative gestellt sein kann, entweder den Bundesrat anzurufen oder auf die Erfüllung des von ihm erhobenen Anspruchs zu verzichten. Die Praxis wird naturgemäß dahin führen, daß ersteres geschieht.

Alles in allem komme ich so zu dem Schluß, daß der in Artikel 76 verkörperte Schiedsgerichtsgedanke für den Austrag aller Staatsstreitigkeiten auf dem Wege Rechtens innerhalb des Deutschen Reichs eine recht glückliche und menschlicher Voraussicht nach ausreichende Lösung gefunden hat. Sie ist ohne Vorbild in der ganzen Welt, aber dieses Schicksal teilt sie mit der Eigenart des Bundesstaates Deutsches Reich überhaupt, der sich ebenfalls aus so verschieden gearteten Staatswesen, großen und kleinen, Monarchien und Republiken, zusammensetzt wie kein anderes Bundeswesen auf Erden. Diesem besondern Gebilde wird jedenfalls der deutsche Schiedsgerichtsgedanke von heute vorbildlich gerecht, wobei

allerdings die Einschränkung zu machen ist, daß diese Bewährung untrennbar ist und bleiben wird von dem guten Willen der verbündeten Staaten. Aber sollte die hierin liegende Garantie nicht vollkommen ausreichend gegeben sein durch eine Bewährung von mehr als einem halben Jahrhundert, gekrönt durch ein Erleben, wie es der Weltkrieg uns brachte? Wo der gute Wille zum friedlichen Zusammenhalt im Völkerleben fehlt, da nützen auch die strengsten Rechtsnormen wenig oder gar nichts.

### § 10. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Während auf deutschem Boden der Schiedsgerichtsgedanke, wesentlich gestützt auf den Genossenschaftsgedanken, dem Rechtsgang zum vollen Sieg auch über den politischen Fehdegang verholfen hatte, war in andern Ländern ebenfalls der Rechtsgang als das beste Mittel zwischenstaatlichen Zusammenhalts erkannt worden. Insbesondere haben sich ihn die beiden Staatsgebilde dienstbar gemacht, die gleich dem heutigen Deutschen Reich als Bundesstaaten, also als engste Staatengemeinschaft, die wir kennen, anzusprechen sind: die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweizerische Eidgenossenschaft. Ja in diesen Ländern ist die Austragsidee von Staatsstreitigkeiten im Wege Rechts bereits früher als bei uns verwirklicht und in festere Bahnen gelenkt worden. Dabei bleibt freilich zu berücksichtigen, daß in diesen Staatenverbindungen die Verhältnisse wesentlich einfacher lagen, schon weil es sich bei ihnen um gleichartige Einzelstaaten handelt, die sich durch das gemeinsame Band des Oberstaates zusammengehalten fühlten. Die Schwierigkeit der ganz Großen und ganz Kleinen nebeneinander fällt bei ihnen ebenso fort wie die geschichtliche Entwicklung, die bei uns Staatsgebilde so verschiedener Bedeutung nebeneinanderstellte wie die preußische oder baye-

rische Monarchie und die Republiken der Hansestädte oder die thüringischen Kleinstaaten.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Bundesverfassung von 1787 schon die zwischenstaatlichen Streitigkeiten der Bundesglieder in Artikel III Abschnitt 2 § 1 der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen, und zwar den Bundesgerichten. Diese Bundeskompetenz ist zwar nicht ausdrücklich, wohl aber in der Praxis für alle Streitigkeiten, die zwischen Einzelstaaten innerhalb des Bundes entstehen können, festgelegt. Holst<sup>1</sup> sagt, es stehe «seit Aufhebung der Sklaverei und der Vernichtung der Lehre von der Staatensouveränität — nach der alten Auffassung — durch den Bürgerkrieg und seinen Ausgang . . . ungleich weniger als früher zu besorgen, daß je ein Konflikt zwischen Staaten entstehen könnte, hinsichtlich dessen die Kompetenz der Bundesgerichte ernstlich und mit Nachdruck bestritten werden würde». In der angedeuteten Verneinung der Souveränität der amerikanischen Bundesglieder haben wir zugleich den Anhaltspunkt dafür, weshalb man in Nordamerika des Schiedsgerichtsgedankens nicht mehr bedarf, sondern die ordentliche Gerichtsbarkeit an ihre Stelle setzen konnte. Nur wenig anders verhält es sich bei Streitigkeiten zwischen der Union selbst und einem Einzelstaate. Auch hier ist die Kompetenz durch den angezogenen Verfassungsparagraphen gegeben, jedoch mit der Einschränkung: «wenn sie (die Vereinigten Staaten) ihre Zustimmung dazu geben», d. h. nur in den Fällen, in welchen es durch die Bundesgesetze gestattet ist<sup>2</sup>.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier haben wir gleichartige Staaten zu einem Bunde zusammengefaßt. Die Verfassung

---

<sup>1</sup> Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika 118.

<sup>2</sup> Ebd.



von 1848 schrieb in Artikel 14 vor: «Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.» Diese Bestimmung ist 1874 bei der Verfassungsrevision unverändert geblieben, aber die «bundesmäßige Entscheidung» hat damals einen Ausbau erfahren, welcher gleichfalls alle Streitigkeiten unter die ordentliche Gerichtsbarkeit brachte, während bis dahin für Streitigkeiten staatsrechtlichen Charakters der Bundesrat und die Bundesversammlung zur Beurteilung berufen waren. Jetzt ist überall das Bundesgericht kompetent<sup>1</sup>. In der Schweiz liegt aber kein Zwang vor, die Bundesgerichtsbarkeit anzurufen, es steht vielmehr den Parteien, gleichwie im Deutschen Reich, frei, einen andern friedlichen Ausgleich ihrer Streitigkeiten zu wählen, insbesondere auch, sich auf ein Schiedsgericht zu einigen. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß Art. 102 Abs. 5 der Verfassung von 1874 dem Bundesrat die Pflicht auferlegt, «die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen zu vollziehen». Es ist also Orelli<sup>2</sup> völlig beizustimmen, wenn er sagt, es sei in der Schweiz bezüglich der interkantonalen Friedenswahrung «für alle Konflikte so vorgesorgt, daß sie rechtlich ausgetragen werden können und sollen».

Diese Beispiele aus andern Staatenverbänden kann man sehr wohl als weitere Anhaltspunkte dafür geltend machen, daß keineswegs der Fehdegang für den Austrag zwischenstaatlicher Streitigkeiten unentbehrlich sei, daß vielmehr dem Rechtsgang auch hier die Zukunft gehören müsse. Ich führe sie aber hauptsächlich deshalb an, um zu zeigen, daß die Kulturstaaten längst für den Versuch reif geworden sein

---

<sup>1</sup> Art. 110—114 der Bundesverfassung von 1874 und Art. 27—63 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege von 1874.

<sup>2</sup> Das Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft 45.

mußten, auch außerhalb engerer Verbände dem friedlichen Ausgleich zwischenstaatlicher Streitigkeiten grundsätzlich freie Bahn zu geben. Denn nichts überträgt der Menschengeist leichter und williger auf fremde, ihm ferner liegende Verhältnisse als die Erfahrungen, die er in analogen Lagen daheim zu machen Gelegenheit hatte.

Der Schiedsgerichtsgedanke ist auch hier der Bahnbrecher. Langsam, gleichsam vorsichtig tastend hat er das internationale Gebiet betreten. Fand er sich schon in früherer Zeit sporadisch für die Erledigung einzelner Streitfälle zwischen fremden Staaten, so begegnen uns sog. «isolierte» Schiedsverträge mit steigender Häufigkeit seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts. Der bekannteste ist wohl der englisch-amerikanische Schiedsvertrag vom 8. Mai 1871 über die Alabamafrage, auf Grund dessen der berühmte Schiedsspruch vom 14. September 1872 gefällt wurde.

Aber auch vorbeugend wurde im letzten halben Jahrhundert mehr und mehr der Schiedsspruch vertragsmäßig in Aussicht genommen, und zwar zunächst und ausschließlich für mögliche Streitigkeiten, die auf bestimmte Materien sich bezogen und reine Rechtsfragen darzustellen versprochen. Das geschah z. B. vielfach in Handelsverträgen für den Fall, daß über Tarifpositionen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, weiter aber auch überhaupt für die Auslegung und Anwendung von Verträgen.

Deutschland hat derartigen Schiedsgerichtsklauseln wie überhaupt der systematischen Anwendung des Schiedsgerichtsgedankens im internationalen Leben, wie gezeigt, im Gegensatz zu den geschichtlichen Erfahrungen im eigenen deutschen Verbands zunächst ablehnend gegenübergestanden. Aber neuerdings hat es sich von der Nützlichkeit zuerst der Schiedsgerichtsklauseln überzeugt und sie in fast allen Handelsverträgen der letzten Jahre angenommen, soweit Tarifstreitigkeiten in Frage kommen. In dem ersten Jahrzehnt des neuen

Jahrhunderts ist aber die deutsche Regierung auch darüber bald hinausgegangen. Insbesondere ist hier das deutsch-französische Marokko-Abkommen zu erwähnen. Es war am 8. Februar 1909 zustande gekommen, führte aber infolge des Zwischenfalls von Agadir im Jahre 1911 zu neuen Verhandlungen, und dabei wurde vereinbart, daß alle Streitigkeiten aus den beiden neuen Abkommen vom 4. November 1911 eine schiedsrichterliche Erledigung finden sollten. Nicht vergessen werden darf auch, daß Deutschland sich schon früher von schiedsrichterlichen Verabredungen nicht ausgeschlossen hatte, soweit es sich um allgemeine, von ihm neben vielen andern Staaten unterzeichnete Einzelverträge handelte. Es sind da zu nennen der Weltpostvereinsvertrag von 1874, die Brüsseler Antisklavereiate von 1890 und die funkentelegraphischen Abkommen von 1906 und 1912.

Von diesen kompromissarischen Schiedsverträgen für einzelne bestimmte Fälle war schließlich kein allzu weiter Schritt zu allgemeinen Schiedsverträgen, durch die einzelne Staaten sich gegenseitig verpflichteten, alle zwischen ihnen auftauchenden Streitigkeiten auf dem Rechtswege zum Austrag zu bringen. Dabei hat man aber meist die Ausnahme vorgesehen, daß es sich nicht um Fragen handeln dürfe, die die Ehre, die Daseinsmöglichkeiten und die Unabhängigkeit der beteiligten Staaten betreffen würden. In Mittel- und Südamerika ist man auf diesem Gebiet zunächst vorgegangen. Zu Beginn unseres Jahrhunderts griff der Gedanke auch auf Europa über. Frankreich schloß 1904 einen solchen Vertrag mit England. Er legte die Kompetenz des inzwischen im Haag errichteten ständigen Schiedsgerichtshofes fest für alle «Streitigkeiten rechtlicher Natur oder über die Auslegung der zwischen den Unterzeichnern bestehenden Verträge, die zwischen den Unterzeichnern entstehen und auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden konnten», mit der oben gekennzeichneten Einschränkung. Dieses Beispiel hat dann in der Folgezeit

überaus viel Nachahmer gefunden. v. Liszt gab die Zahl der allgemeinen Schiedsverträge, die bis zum Jahre 1915 zwischen den verschiedenen Mächten zustande gekommen sind, auf 120 an, die «wie ein immer enger werdendes Netz die ganze Völkerrechtsgemeinschaft umspannen». Strupp<sup>1</sup> zählt sogar mehr als 130 ratifizierte Schiedsgerichtsverträge, die vor Kriegsbeginn in Geltung standen.

Unser deutsches Vaterland aber stand dieser Bewegung wieder abwartend, aber darum keineswegs feindlich gegenüber. Nur an zwei solchen allgemeinen Schiedsverträgen war es beteiligt; den einen schloß es mit England im Jahre 1904 ab, der später bis 1914 verlängert wurde. Seine weitere Geltung konnte infolge des Krieges natürlich nicht in Frage kommen. Der ebenfalls 1904 mit den Vereinigten Staaten von uns vereinbarte allgemeine Schiedsvertrag ist in Washington nicht ratifiziert worden.

Diese abwartende Haltung Deutschlands in der Frage der allgemeinen Schiedsverträge ist wohl als Ausfluß der Stellung aufzufassen, die unsere Regierung auf den bekannten Haager Friedenskonferenzen einnahm. Das schiedsrichterliche Programm dieser zunächst der russischen Initiative entsprungenen, in letzter Linie auf Leo XIII. zurückgehenden<sup>2</sup> Staatenkongresse beruhte im Grunde auf dem Gedanken eines engeren Völkerbundes, eines Vereins der Staaten, der die internationale Friedenswahrung durch eine systematische Anerkennung des Rechtsganges und eine ebenso planmäßige Unterdrückung des Fehdeganges bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten erreichen sollte. Der Genossenschaftsgedanke, den wir in Deutschland als den wesentlichen Helfer des Schiedsgedankens bei seinem allmählichen Vordringen gegen-

---

<sup>1</sup> Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge 16.

<sup>2</sup> Vgl. Ebers, Deutschland und das Papsttum, in Meinertz-Sacher, Deutschland und der Katholizismus II (1918) 439.

über dem Fehdegang kennengelernt haben, wagte hier wieder einen Schritt auf das internationale Gebiet. Den ersten hatte er ungefähr 100 Jahre früher unternommen. Damals hatte ebenfalls der russische Zar die Gründung der «Heiligen Allianz» zur dauernden Friedenswahrung in Europa veranlaßt. Aus ihr entwickelte sich der Vierbund Rußlands, Englands, Preußens und Österreichs vom 20. November 1815, der 1818 durch Aufnahme Frankreichs zur «Pentarchie der Großmächte» erweitert wurde. Sie wollte durch Ausgleich und Entscheidung und nötigenfalls durch Waffengewalt die etwa auftretenden zwischenstaatlichen Streitigkeiten niederhalten. In der Tat nahm man die Aufgabe zunächst ernst. Zu Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1820 und Verona 1821 kam man zu Kongressen zusammen. Aber nur zu sehr waren die einseitigen Interessen der Großmächte entscheidend, und so verkümmerte dieser Keim eines Völkerbundes. Die Entwicklung steht daher heute noch auf dem Punkt, daß sie überhaupt die rechtliche Möglichkeit einer selbständigen Gesamtheit über souveränen Staaten nicht kennt. Dem modernen Völkerrecht sind die Staaten durchaus absolute Individuen, die in keiner Beziehung Glieder einer höheren Allgemeinheit sein können, und daran haben auch die Haager Konferenzen im wesentlichen nichts ändern können.

Gleichwohl hat die erste Haager Konferenz von 1899 einen bedeutsamen Schritt für die zwischenstaatliche Friedenswahrung in der Regelung der guten Dienste und der Vermittlung bei Streitfällen, der Einsetzung internationaler Untersuchungskommissionen und endlich in der Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes getan. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Schiedsgerichtsabkommens sind die folgenden:

«Art. 15. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den

Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Art. 16. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Art. 18. Das Schiedsabkommen schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 20. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird.

Art. 21. Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besondern Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 23. Jede Signatarmacht wird binnen drei Monaten, nachdem sie dieses Abkommen ratifiziert hat, höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts benennen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Signatarmächten durch das Bureau mitgeteilt werden.

Art. 24. Wollen die Signatarmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittelst unmittelbarer Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, und diese wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.»

Wir haben es in diesen Satzungen, die 1907 auf der zweiten Haager Konferenz überarbeitet, aber im wesentlichen bestätigt wurden, mit einer im weitesten Sinne des Wortes freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit zu tun. Einer der deutschen Delegierten im Haag, Staatsrechtslehrer Zorn<sup>1</sup>, sagt darüber zutreffend: «Die Vorschriften geben Zweifeln und Schwierigkeiten den weitesten Spielraum. Alle diese Schwierigkeiten aber werden gehoben durch den allgemeinen Grundsatz, auf welchem das Abkommen von 1899 wie dasjenige von 1907 beruhen: daß jeder einzelne Fall der Schiedsgerichtsbarkeit durch ein freies Übereinkommen der Streitteile, das als ‚Schiedsvertrag‘ bezeichnet ist, festgestellt werden muß. . . . Es ist Sache der vollkommen freien Entscheidung der streitenden Teile, ob sie die

---

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 20 f.

Streitsache überhaupt der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollen.»

Zorn<sup>1</sup> stellt ferner fest, es sei «seit dem Jahre 1901 eine ganze Anzahl von ‚Haager Schiedsgerichten‘ gebildet worden», und diese hätten «eine Reihe von schweren internationalen Streitfällen entschieden, so den Venezuelafall, den Casablancafall, die alte Streitfrage der Fischerei im Behringsmeer usw. Auch das Deutsche Reich war an solchen Streitfällen wiederholt beteiligt und hatte dabei allen Grund, mit dieser internationalen Rechtsprechung vollkommen zufrieden zu sein. Alle Urteile des Haager Schiedshofes wurden von den Parteien angenommen und zur Ausführung gebracht, ohne daß sich hierfür erhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten». Und in seiner Bonner Rektoratsrede vom 18. Oktober 1910<sup>2</sup> spricht derselbe Gelehrte aus, es könne «keinem Zweifel mehr unterliegen: das im Jahre 1899 geschaffene und in seiner Einrichtung den deutschen Forderungen gemäß gestaltete Werk hat sich vollkommen bewährt. . . . Es wäre geradezu leichtfertig, an den bewährten Einrichtungen von 1899 ohne zwingenden Grund zu ändern».

Diese Feststellung erscheint um so beachtenswerter, als es Deutschland keineswegs leicht gewesen ist, seine Zustimmung zu dem Abkommen von 1899 zu geben. Es hat sich dazu nicht ohne weiteres entschließen können, und diese Politik, die, wie wir anerkennen müssen, keineswegs im Einklang mit den Erfahrungen gerade Deutschlands mit dem Schiedsgerichtsgedanken in seiner mehr als tausendjährigen Geschichte stand, hat in der Welt auch ihren Stachel zurückgelassen. Gerade jetzt im Weltkrieg ist es nicht ohne Interesse, sie einmal mit den Augen des Auslandes zu betrachten. Der bekannte frühere amerikanische Bot-

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 16 f.

<sup>2</sup> Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 40 44.



schafter Andrew D. White, Präsident der Delegierten der Vereinigten Staaten auf der ersten Haager Friedenskonferenz, läßt in seinen Memoiren erkennen, daß man schon bei Beginn der Verhandlungen den Eindruck hatte, Deutschland stehe dem Gedanken der Schiedsgerichte ablehnend gegenüber. Aus einem Gespräch darüber mit dem Fürsten Münster erzählt er<sup>1</sup> unter dem 24. Mai 1899: «Zu meinem Leidwesen machte ich die Bemerkung, daß er durchaus dagegen oder doch wenigstens gegen den Plan permanenter Schiedsgerichte ist. Er sagte nicht gerade, daß ihm die Idee eines nicht obligatorischen Schiedsgerichts widerstrebe, behauptete jedoch, Schiedsgerichte wären für Deutschland nur schädlich. Deutschland wäre auf den Krieg vorbereitet wie kein anderer Staat; Deutschland könnte sein Heer in zehn Tagen mobil machen, wozu weder Frankreich noch Rußland noch irgendein anderer Staat imstande wäre. Das Schiedsgericht würde jeder feindlichen Macht Zeit geben, sich in Bereitschaft zu setzen; demnach brächte es Deutschland nur Nachteil.» Gleichviel, ob diese Auffassung auf deutscher Seite wirklich gegen jede Schiedsgerichtsbarkeit bestand oder nicht, in den Augen der fremden Diplomaten hielt man sie für vorhanden und sah sie sich im Laufe der Verhandlungen so verstärken, daß White<sup>2</sup> ebenso der amerikanischen wie Pauncelote der britischen Regierung am 9. Juni zu kablern beschloß, Deutschland sei gegen jedes ständige Schiedsgericht und suche seinen Einfluß auf seine Verbündeten im gleichen Sinne geltend zu machen. White berichtet weiter von einer längeren Unterredung mit dem Fürsten Münster am 15. Juni, in der er die deutschen Bedenken auszuräumen suchte, und teilt den Wortlaut eines Schreibens mit, das er am folgenden Tag an den damaligen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Berlin v. Bülow (den nachmaligen Reichskanzler) durch besondern

<sup>1</sup> Aus meinem Diplomatleben 379 f.

<sup>2</sup> Ebd. 405.

Boten sandte. Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten einzugehen, die Whites Überredungskunst in diesem Schreiben anwandte; nur das eine Moment erscheint mir heute erwähnenswert, daß er erklärte, sicherlich würden bei einer Ablehnung des Schiedsgerichtsgedankens durch Deutschland «die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die eben anfangen, sich zu bessern, schlimmer denn je werden, und in beinahe allen Staaten wird bitterster Haß gegen das deutsche Kaiserreich aufflammen». Er spricht in augenscheinlicher Übertreibung der Dinge davon, Deutschland dürfe «nicht der Welt gegenüber die mutwillige Rolle eines Widersachers gegen ein Projekt spielen, dessen Vollendung Millionen und aber Millionen voll Inbrunst heischen»<sup>1</sup>.

Gleichviel aus welchen Gründen, Deutschland hat 1899 schließlich dem Schiedsgerichtsabkommen seine Zustimmung gegeben, aber es mußten sie, wie White sich ausdrückt, die übrigen Mächte «mit der Aufgabe unseres Artikels 10 bezahlen, der das Schiedsgericht in untergeordneten Fällen obligatorisch machen wollte». Und gegen jedes obligatorische Schiedsgericht hat dann Deutschland auch weiter seinen Widerspruch entschieden aufrechterhalten, insbesondere als auf der zweiten Haager Konferenz im Jahre 1907 der Versuch gemacht wurde, es einzuführen. Es handelte sich

---

<sup>1</sup> Von Amerika aus ist wohl die Legende verbreitet worden, unter dem Einfluß Whites habe Deutschland dem Projekt des ständigen Schiedsgerichtshofes schließlich seine Zustimmung gegeben. Demgegenüber hat Zorn (Zur neuesten Entwicklung des Völkerrechts, in Festgabe für Dr. Karl Güterbock 219) mit Recht ausgesprochen, es würde allen deutschen Traditionen widersprechen, wenn diesen fremden Einflüssen eine irgendwie entscheidende Bedeutung beigelegt würde. «Die Legende», so sagt er wörtlich, «erst und nur unter amerikanischem Einfluß habe Deutschland das permanente Tribunal angenommen, muß aufs schärfste zurückgewiesen werden.» Und gerade Zorn haben wir als genauesten Kenner der damaligen Vorgänge anzuspochen.

dabei um das Bestreben, das obenerwähnte Netz allgemeiner Schiedsgerichtsverträge in ein System zu bringen, das die Staaten verpflichtete, alle Streitigkeiten untereinander zur schiedsrichterlichen Erledigung zu bringen, sofern sie nicht «die Ehre und die Lebensinteressen der Staaten» berührten. Diese sog. Ehrenklausel überließ den beteiligten Staaten allein die Entscheidung, ob der Ehren- oder Lebensinteressenpunkt vorliege oder nicht, und darum kann Zorn<sup>1</sup> mit vollem Rechte sagen, die Gründe, die man gegen die allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel geltend gemacht habe, seien nicht stichhaltig; durch die Ehrenklausel sei «in jedem Falle die unbedingte Sicherheit gegeben, daß kein Staat vergewaltigt werden kann».

Gleichwohl fand dieses eingeschränkte obligatorische Schiedsgericht, wie gesagt, eine Gegnerschaft auf der zweiten Haager Konferenz, aber diese Gegnerschaft beschränkte sich nicht auf Deutschland. Damit verlief die Konferenz in diesem Punkte ergebnislos, da völkerrechtliche Normen nur bei Einstimmigkeit in Kraft treten können. Es kam, wie Zorn<sup>2</sup> sagt, «in der Sache nichts zustande als eine in hohen Worten nichts-sagende Erklärung, und die Konferenz ging, im geraden Gegensatz zu der von 1899, unter den Zeichen des größten Unbehagens und der Ergebnislosigkeit in der weitaus wichtigsten und brennendsten Frage auseinander; wie sehr diese Dinge bis zum heutigen Tage (1917) nachwirken, ist jedem Beobachter der internationalen Verhältnisse und Kenner der internationalen Literatur ohne weiteres klar»<sup>3</sup>.

Ich möchte hinzufügen, daß der Weltkrieg bis zum Übermaß bewiesen hat, wie leicht es unsern Feinden geworden ist, den von White angedrohten «bittersten Haß

<sup>1</sup> Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 25.

<sup>2</sup> Ebd. 32.

<sup>3</sup> Schon in seiner Bonner Rektoratsrede (S. 11) bemerkte Zorn, die Erregung über Deutschlands Haltung 1899 und 1907 dauere heute noch fort.

gegen das Deutsche Reich» aufflammen zu lassen. Sie haben es tun können, nicht zuletzt unter Anklagen gegen den angeblichen deutschen «Militarismus», auf den sie in Verkennung der wirklichen Friedensauffassungen unseres Kaisers auch Deutschlands vorübergehendes Verlassen seiner historischen Bahn der Pflege des Schiedsgerichtsgedankens glauben zurückführen zu dürfen.

### § 11. Der Einfluß des Weltkrieges.

Der Gedanke einer planmäßigen Einführung der Rechtspflicht zum Schiedsgericht bei zwischenstaatlichen Streitigkeiten ist 1907 keineswegs für immer abgetan, sondern nur vertagt worden. Schon der große Weltkrieg unserer Tage erweckte ihn zu neuem hoffnungsfreudigen Leben. Die Initiative ging freilich auch diesmal nicht aus dem Herzen Mitteleuropas hervor, wo der Schiedsgedanke durch die Jahrhunderte so kraftvoll an der Überwindung des Fehdeganges durch den Rechtsgang im deutschen Volksleben, am endgültigen Zusammenhalt der deutschen Stämme gearbeitet hatte, und wo man ihm darum mit besonderem Vertrauen den Weg in die weite Welt hätte bahnen müssen; der Anstoß kam vielmehr von der andern Seite. Gewiß sind die Mittelmächte die ersten gewesen, die in Trauer darüber, daß die Weltkatastrophe «den geistigen und materiellen Fortschritt, der den Stolz Europas zu Beginn des 20. Jahrhunderts bildete, in Trümmer zu legen» drohte<sup>1</sup>, die Friedenshand ausstreckten. Aber sie sprachen dabei offiziell nicht von solchen Absichten und Plänen für die Zukunftssicherung der Völker gegen neue blutige Zusammenstöße, wie sie nach White schon im Jahre 1899 «Millionen und aber Millionen heischten». Des Schiedsgerichtsgedankens geschah in dem Friedensangebot vom 12. Dezember 1916 keine Erwähnung.

<sup>1</sup> Friedensangebot vom 12. Dezember 1916.

Gleichwohl ist festzustellen, daß die deutsche Reichsregierung in dieser sich immer unausweichlicher aufwerfenden und um die Sympathien der Völker werbenden Frage bereits damals eine grundsätzliche Schwenkung vollzogen hatte. Den Markstein bildeten die Worte, die Reichskanzler v. Bethmann Hollweg am 9. November 1916 vor dem Hauptausschuß des Deutschen Reichstags sprach:

«Lord Grey hat sich ausführlich mit der Zeit nach dem Frieden, mit der Gründung eines internationalen Bundes zur Bewahrung des Friedens beschäftigt. . . . Wir haben niemals ein Hehl aus unsern Zweifeln gemacht, ob der Frieden durch internationale Organisationen wie Schiedsgerichte dauernd gesichert werden könne. Die theoretische Seite des Problems will ich hier nicht erörtern. Aber praktisch werden wir jetzt und im Frieden zu der Frage Stellung nehmen müssen. Wenn bei und nach der Beendigung des Krieges seine entsetzlichen Verwüstungen an Gut und Blut erst der Welt zum vollen Bewußtsein kommen werden, dann wird durch die ganze Menschheit ein Schrei nach friedlichen Abmachungen und Verständigungen gehen, die, soweit es irgend in Menschenmacht liegt, die Wiederkehr einer so ungeheuerlichen Katastrophe verhüten. Dieser Schrei wird so stark und so berechtigt sein, daß er zu einem Ergebnis führen muß. Deutschland wird jeden Versuch, eine praktische Lösung zu finden, ehrlich mitprüfen und an seiner möglichen Verwirklichung mitarbeiten.»

Das war ein ehrliches, wenn vielleicht auch, mit den mißtrauischen Augen des Auslandes gesehen, nicht ganz vorbehaltloses Bekenntnis. Es fand ein lebhaftes Echo in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Vertreter im Haag schon 1899 sich energisch für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eingesetzt hatte. Präsident Wilson stellte in seiner Friedensnote vom 21. Dezember 1916 neben die Frage nach den «Bedingungen, unter denen der Krieg zum

Abschluß gebracht werden könnte», unmittelbar und gleichberechtigt die zweite Frage nach den «Vorkehrungen, die gegen die Wiederholung des Krieges oder die Entfaltung irgendeines ähnlichen Konfliktes in der Zukunft zufriedenstellende Bürgschaft leisten könnten». Wilson hat damals seine Auffassung über diesen Punkt nicht näher dargelegt; um so mehr aber bemühte er sich, zu unterstreichen, daß diese Seite der Friedensfrage ganz besondere Bedeutung beanspruchen müsse. Er schätzte sie so hoch ein, daß er geradezu erklärte, sein Friedensschritt sei aus dem Bestreben geboren, dafür zu sorgen, daß es «einst nicht zu spät ist, die großen Ziele, die sich nach Beendigung des Krieges auf tun, zu erreichen».

Deutscherseits versicherte man in der nach Washington gekabelten Antwort auf Wilsons Note unter dem 26. Dezember: «Auch die kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten.»

Bekanntlich wurde die deutsche Friedenshand vom Weihnachtsmonat 1916 nicht angenommen, die Feinde antworteten glatt ablehnend. Es ist vielleicht nicht ganz ohne Interesse, in dieser Antwort, die Deutschland eine «Verkennung des Charakters des Streites in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft» zum Vorwurf machen wollte, auch die Politik Deutschlands im Haag eine Rolle spielen zu sehen: «Im Haag war es», so heißt es da u. a., «ein deutscher Vertreter, der jeden Vorschlag der Abrüstung ablehnte.» Wer gegen das Schiedsgericht war, mußte natürlich auch jeden Abrüstungsversuch a limine verwerfen.

Seit dem Winter 1916/17 hat dann die Frage eines Völkerbundes der Zukunft, der auch im zwischenstaatlichen Leben

den Fehdegang endgültig durch den Rechtsgang zu ersetzen suchen und die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in der einen oder andern Form diesem Ziele dienstbar machen soll, eine fast ständige Rubrik in den öffentlichen Reden der Staatsmänner aller Nationen gebildet. Die Stimmungen und Meinungen haben sich dadurch unzweifelhaft zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit gebessert und der neuen Stellung des offiziellen Deutschlands eine breitere Basis gegeben. Insbesondere geschah das durch die vielumstrittene Resolution des Deutschen Reichstages vom 19. Juli 1917, in der dieser u. a. als seinen Willen aussprach: «Der Reichstag wird die Schaffung internationaler Rechtsorganisationen tatkräftig fördern.»

Diese klare, unzweideutige Stellungnahme in dem Lande, das 1907 das obligatorische Schiedsgericht zu Fall brachte, mag nicht zuletzt für das Oberhaupt der katholischen Kirche, Papst Benedikt XV., Veranlassung gewesen sein, in seiner historischen Friedensnote vom 1. August 1917, in der er «zu konkreten und praktischen Vorschlägen» greifen zu wollen erklärte, die Schiedsgerichtsfrage in Verbindung mit der Frage einer allgemeinen Abrüstung an die Spitze zu stellen, ihr die erste Stelle im Komplex der Friedensprobleme zuzuweisen: «Der grundlegende Punkt», sagt er, «soll in erster Linie der sein, daß die materielle Gewalt der Waffen durch die moralische Kraft des Rechtes ersetzt wird, damit aus ihr eine gerechte Verständigung aller über die gleichzeitige und gegenseitige Abrüstung gemäß den aufzustellenden Regeln und Garantien vor sich gehe, und zwar in den notwendigen und genügenden Grenzen, damit die öffentliche Ordnung in jedem Staate aufrechterhalten bleibt. Hierauf soll an Stelle der Armeen eine schiedsgerichtliche Einrichtung mit einem hohen friedensstiftenden Amte treten, nach deren Normen und zu fassenden Sanktionen gemeinsam gegen denjenigen Staat vorgegangen werden soll, der sich weigern

würde, die internationalen Fragen dem Schiedsgericht zu unterbreiten oder dessen Beschlüsse anzunehmen.»<sup>1</sup>

Das hier gezeichnete Ziel scheint in seinen allgemeinen Linien die Vorschläge von 1907 mit ihren praktisch weitreichenden Einschränkungen bedeutend hinter sich zu lassen. Trotzdem hat die deutsche Regierung ebensowenig wie die leitenden Staatsmänner der ihr verbündeten Mächte auch nur einen Augenblick gezögert, grundsätzlich auf den Boden der päpstlichen Ideen zu treten. Die deutsche Antwort vom 19. September 1917 besagt darüber:

«Mit besonderer Sympathie begrüßt die kaiserliche Regierung den führenden Gedanken des Friedensrufs, worin sich Seine Heiligkeit in klarer Weise zu der Überzeugung bekennt, daß künftig an die Stelle der materiellen Macht der Waffen die moralische Macht des Rechtes treten muß. Auch wir sind davon durchdrungen, daß der kranke Körper der menschlichen Gesellschaft nur durch eine Stärkung der sittlichen Kraft des Rechtes gesunden kann. Hieraus würde nach Ansicht Seiner Heiligkeit die gleichzeitige Herabminderung der Streitkräfte aller Staaten und die Einrichtung eines verbindlichen Schiedsverfahrens für internationale Streitfragen folgen. Wir teilen die Auffassung Seiner Heiligkeit, daß bestimmte Regeln und gewisse Sicherheiten für eine gleichzeitige und gegenseitige Begrenzung der Rüstungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie für die wahre Freiheit und Gemeinsamkeit der hohen See diejenigen Gegenstände darstellen, bei deren Behandlung der neue Geist, der künftig im Verhältnis der Staaten zueinander herrschen soll, den ersten verheißungs-

---

<sup>1</sup> Über die große Bedeutung, welche dem Papsttum in Vergangenheit und Zukunft für die Schiedsgerichtsbarkeit zukommt, vgl. Müller, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen (1916); Derselbe, Das Friedensvermittlungsrecht des Papstes (1916); Ebers a. a. O. 436 ff. 445 ff.



vollen Ausdruck finden müßte. Es würde sich sodann ohne weiteres die Aufgabe ergeben, auftauchende internationale Meinungsverschiedenheiten nicht durch das Aufgebot der Streitkräfte, sondern durch friedliche Mittel, insbesondere auch auf dem Wege des Schiedsverfahrens entscheiden zu lassen, dessen hohe friedienstiftende Wirkung wir mit Seiner Heiligkeit voll anerkennen. Die kaiserliche Regierung wird dabei jeden Vorschlag unterstützen, der mit den Lebensinteressen des Deutschen Reiches und Volkes vereinbar ist. Deutschland ist durch seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Bedürfnisse auf den friedlichen Verkehr mit den Nachbarn und mit dem fernen Ausland angewiesen. Kein Volk hat daher mehr als das deutsche Anlaß, zu wünschen, daß an die Stelle des allgemeinen Hasses und Kampfes ein versöhnlicher und brüderlicher Geist zwischen den Nationen zur Geltung kommt.»

Die kaiserliche Regierung hätte hinzufügen können, daß sie mit dieser Stellung zum Schiedsgerichtsgedanken nur gute alte deutsche Tradition wieder aufnehme, deren Faden wir oben durch die Jahrhunderte verfolgt haben. Sie hat in der Tat die andere Orientierung ihrer Politik in diesem Punkte, die insbesondere in den letzten beiden Jahrzehnten unverkennbar war, völlig preisgegeben und damit zugleich die Oberhand gegenüber ihren Feinden auch in dieser eminenten Kulturfrage zurückgewonnen, die ihr geschichtlich gebührt. Denn die Mächte der Entente, die so gern und laut vom neuen Völkerbund und der Verdrängung des Fehdeganges durch den Rechtsgang im internationalen Leben durch das Schiedsgericht vor aller Welt reden, haben auf die Vorschläge des Papstes eine Antwort überhaupt nicht gefunden und damit dem Ernst ihrer Absichten ein schlechtes Zeugnis ausgestellt.

## Schlufwort.

Wird nun eine nähere oder fernere Zukunft halten, was die Gegenwart in bezug auf den Schiedsgerichtsgedanken so hoffnungsfroh verspricht? Auf diese Frage kann meines Erachtens niemand, wenigstens kein Realpolitiker, eine bestimmte Antwort geben. Nahe beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen! Aber das ist unverkennbar, daß die fortschreitende Entwicklung, wenn sie den Genossenschaftsgedanken wie die Auffassung von der ausschlaggebenden Bedeutung des damit verbundenen Schiedsgerichtsgedankens auf das Völkerleben im ganzen überträgt, die wahre Kultur in diese Bahnen lenken muß. Warum auch sollte der Faden, den gerade Deutschlands Geschichte von ihren ersten uns bekannten Anfängen bis in die lebendige Gegenwart unablässig gesponnen hat, in dem Augenblick abbrechen, da er die letzten und höchsten Verbindungen zu knüpfen berufen scheint? Der natürliche Gang der Dinge wäre das nicht. So treffend sagt Gierke in der Einleitung seines Genossenschaftsrechtes<sup>1</sup>: «Aus der höchsten der das Einzelleben nicht überdauernden Verbindungen, der Ehe, wachsen Familien, Geschlechter, Stämme und Völkerschaften, Gemeinden, Staaten und Staatsverbände in reichhaltiger Abstufung hervor, und für diese Entwicklung läßt sich keine andere Grenze denken, als wenn sich in ferner Zukunft einmal die ganze Menschheit zu einem einzigen organisierten Gemeinwesen zusammenschließen und der Tatsache, daß sie nur die Glieder eines großen Ganzen umfaßt, einen sichtbaren Ausdruck verleihen sollte.»

---

<sup>1</sup> S. 1.

«In ferner Zukunft», sagt der Rechtshistoriker, und er mag dabei gewiß nicht an unser Jahrhundert gedacht haben. Aber das Kriegserleben hat uns alle in unsern Empfindungen und Auffassungen schneller gefördert, als es sonst lange Jahrzehnte, wenn nicht ein ganzes Jahrhundert friedlichen Kulturfortschritts zu tun vermöchte. Die Umwälzungen in unserer nächsten politischen Umgebung beweisen ja mehr als zur Genüge, wie recht derselbe Gelehrte hat, wenn er an der gleichen Stelle sagt: «Tritt ein Gedanke in die Arena der Geschichte, so wächst er in jugendlicher Kraft; alle Anfeindungen seitens der alternden, bis dahin weltherrschenden Gedanken, die ihren Todfeind schon im Kinde ahnen, kräftigen ihn nur und üben ihn im Streit; er dehnt sich aus und greift gewaltsam über in das fremde Gebiet; es kommt zum offenen Bruch, Siege und Niederlagen wechseln; endlich aber erringt der Gedanke, dem die Zukunft gehört, den entscheidenden Sieg. . . . Aber je vorgeschrittener die Zeit ist, desto mehr tritt ein neuer Faktor hinzu, der die Aussicht auf endliche Erreichung der ersehnten Harmonie vermehrt: die wachsende Intelligenz, das Bewußtsein der Völker. . . . Von allen Völkern, deren die Geschichte Erwähnung tut, hat keines die geschilderten Gegensätze (von Genossenschafts- und Freiheitstrieb) so tief und gewaltig erfaßt, ist keines seiner innersten Natur nach geeigneter zur Verwirklichung beider Gedanken und deshalb zu ihrer schließlichen Versöhnung als das germanische. Fast scheint es, als ob dieses Volk allein berufen wäre, Staaten zu schaffen, die zugleich einig und frei sind.» Warum sollte das alles nicht auch für den Schiedsgerichtsgedanken und die durch ihn gesicherten Völkerverbindungen gelten? Hat es für diese seine Geltung im engeren Kreise nicht längst erwiesen? Liegt der Gedanke gar so fern, daß das Deutschland, das eine Entwicklung im Staatenleben hinter sich hat wie kein zweites Land der Erde, nur vorahnend und vorbildlich den Weg gegangen sei, den

die Gesamtheit der Völker zu finden berufen ist? Deutschland hat seine Führerqualitäten im Rate der Völker gerade in diesem Krieg in einem Maße bewiesen, wie es kein Mensch vordem geahnt haben mag. Das wird meiner Überzeugung nach eine der vornehmsten Feststellungen sein, die die Geschichte bei abgeklärter Betrachtung der Ereignisse unserer Zeit machen wird. Seinen Beruf zu erfüllen, braucht Deutschland nur sich selbst und seiner Geschichte die Treue zu wahren; vor allem aber darf es nie vergessen, daß es «eine Gabe vor allen Völkern voraushat, durch welche sie der Freiheitsidee einen besondern Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage verliehen haben: die Gabe der Genossenschaftsbildung», und daß damit untrennbar verknüpft sein und bleiben muß das Niederhalten des Fehdeganges durch den Rechtsgang vermittels des bewährten Schiedsgerichtsgedankens, der nach v. Leonhardi «aus dem wahren Charakter des Deutschen» so lebendiges Wirken jahrhundertlang geschöpft hat. Man wende nicht ein, Schiedsgerichtsbarkeit bei unsern Vorfahren, selbst zwischen ihren Völkerschaften älterer Zeit, sei etwas anderes gewesen als Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Nationen von heute; so verwandt und verbunden jene sich gefühlt hätten, so fremd und verschieden ständen sich diese gegenüber. Dem möchte ich entgegenhalten, daß auch die alten Deutschen in ihren größeren Verbänden sich im Grunde sehr ferne standen. So sehr sie z. B. das gewaltsame Durchkämpfen von Streitigkeiten mit den Gesippen als Frevel gegen die Götter, gegen die Moral und als Bruch der Sippe verwarfen, so betrachteten sie die gewaltsame Durchkämpfung solcher Streitigkeiten gegen Ungesippen, obgleich sie demselben Geschlechterstaat angehörten, nicht als weniger verstatet vor Göttern, Gewissen, Ehre und Recht<sup>1</sup>, wie wir es

---

<sup>1</sup> Dahn 12 f.

heute andern Völkern gegenüber tun. Unsere Vorfahren waren auch «noch sehr weit entfernt von der Einsicht, daß man um der Gesamtheit willen, um sie nicht unmittelbar zu schädigen, . . . stets Rücksicht auf die Gesamtheit nehmen müsse»<sup>1</sup>. Und wenn da der Schiedsgerichtsgedanke, wie wir gesehen haben, sich von Anbeginn an einen achtenswerten Platz verschaffen konnte, warum sollen wir an seiner Zukunft in der Gesamtheit der Menschen verzweifeln, die zwar keine gemeinsamen nationalen Güter, aber doch in den Augen der immer höher steigenden Kultur stets bedeutsamer werdende gemeinsame Menschheitsideale verbinden? Nein, Deutschtum, zwischenstaatlicher Genossenschaftsgedanke und Pflege der Schiedsgerichtsbarkeit gehören zusammen, wie in der kleinen deutschen Welt, so auf der großen weiten Erde.

---

<sup>1</sup> Ebd. 14.



## Zur Einführung.

Man hat im Verlauf des Weltkrieges wiederholt von einem völligen Zusammenbruch des Völkerrechts gesprochen. Die Kriegereignisse haben allerdings die Tatsache klar gestellt, daß wichtige Gebiete und Grundlagen des Völkerrechts nur lückenhaft ausgebaut sind, und noch deutlicher, daß die praktische Politik und Kriegführung mancher Staaten unter dem Einfluß verhängnisvoller Zeitströmungen sich rücksichtslos über klare Gebote des Völkerrechts hinwegsetzt. Mehr und mehr haben aber die gleichen Ereignisse auch in allen sachverständigen Kreisen die Überzeugung hervorgerufen oder befestigt, daß das internationale Recht, weit entfernt, seine Bedeutung eingebüßt zu haben, gerade in der Zeit des Übergangs vom Weltkriege zur neuen Friedensordnung vor den wichtigsten und aussichtsvollsten Aufgaben steht, wie sie in solcher Größe bisher ihm niemals gestellt waren.

Damit es diesen Aufgaben gewachsen sei, muß das Völkerrecht selbst eine tiefere und festere Grundlage erhalten, als eine weitverbreitete rechtsphilosophische Richtung sie ihm geben konnte. Seine verpflichtende Autorität darf nicht ausschließlich auf den Staatswillen oder auf Herkommen, Macht und Interesse gegründet sein; sie muß in einer tieferliegenden sittlichen Notwendigkeit, in einem von Gott ausgehenden natürlichen und allgemeingültigen Rechte wurzeln. Ja, zu einer lebendigen und fruchtbaren Kulturmacht, einer dauernden Macht des Friedens und der Gesittung wird das Völkerrecht nur werden, wenn es, anknüpfend an unsere edelsten Überlieferungen, wieder engeren Anschluß sucht an die Ideen und Grundsätze über Recht und Staat, Arbeit und Gesellschaft, Nächstenliebe und Völkerfriede, die im Christentum ihren sichersten Halt haben.

Da sich heute bei allen Völkern das Bedürfnis und der Wille herausgestellt hat, ihre gegenseitigen Beziehungen nicht mehr allein der Kunst der Staatsmänner und Diplomaten und der Wissenschaft der Rechtsgelehrten anzuvertrauen, vielmehr Politik und Rechtswissenschaft in engere Fühlung zu setzen mit dem Volksbewußtsein, der öffentlichen Meinung, dem allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben, so wird es auch für den Eindruck und Erfolg einer Erneuerung des Völkerrechts von Wichtigkeit sein, daß ihre Gedanken über den Kreis der Fachmänner und Gelehrten hinaus in weitere Kreise der Gebildeten dringen, daß ihre Ziele und Auf-

gaben allen zur Mitarbeit an der Auslandspolitik Berufenen in mannigfacher Beleuchtung, auch unter ethischem, sozialem, wirtschaftlichem Gesichtspunkte usw., dargestellt werden.

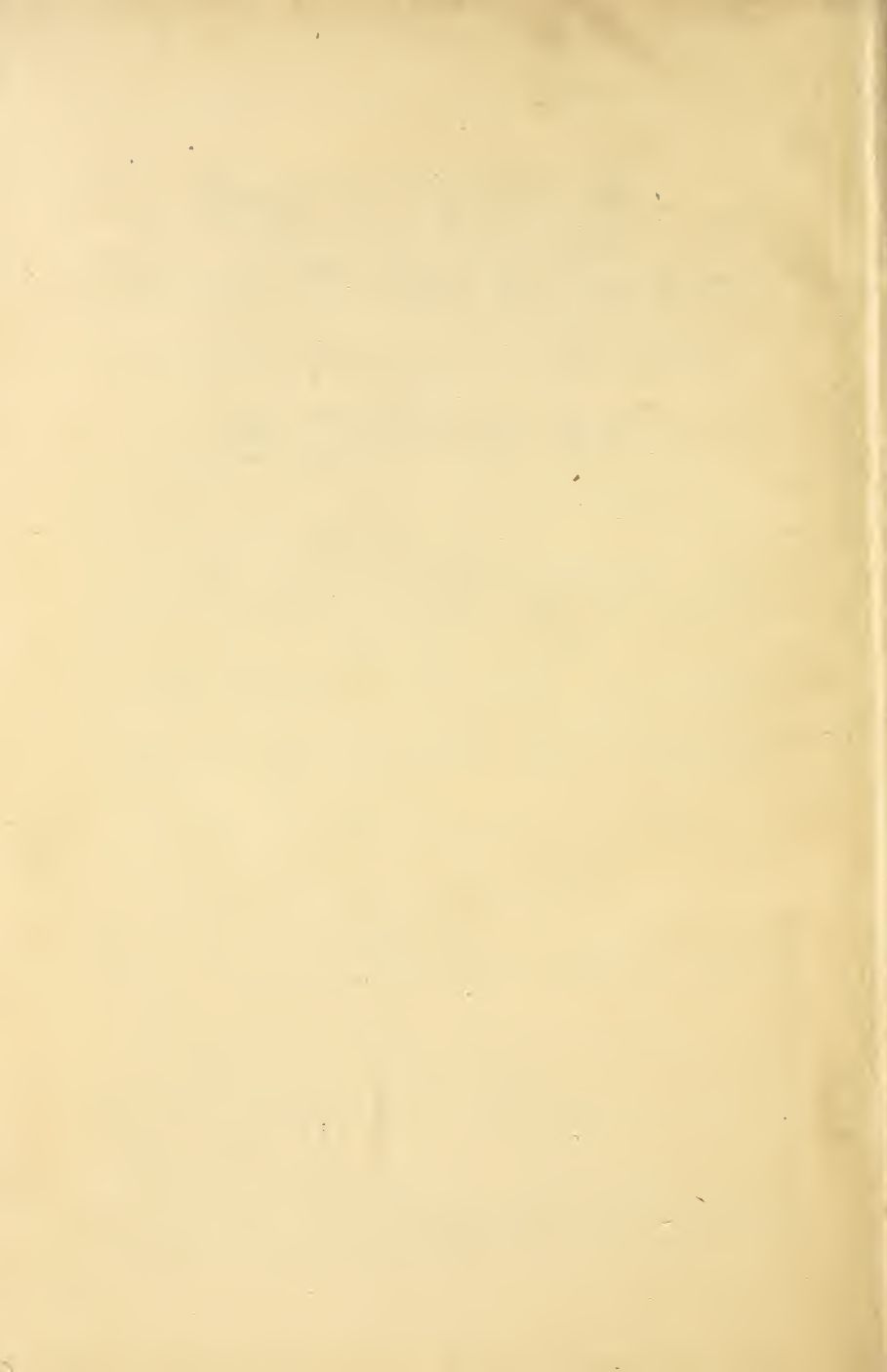
Erwägungen dieser Art haben die Geschäftsführung des «Arbeits-Ausschusses zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg» im November 1917 veranlaßt, eine Kommission für christliches Völkerrecht zu bilden und eine zwanglose Serie von Schriften zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker ins Auge zu fassen. Selbstverständlich sollte jede unmittelbar auf die Gestaltung der Friedensschlüsse sich beziehende Tätigkeit vom Arbeitsgebiet der Kommission ausgeschlossen sein. Mitbestimmend für jenen Entschluß war die Erkenntnis, daß die Katholiken des Auslandes in den letzten Jahrzehnten die Pflege des Völkerrechts eifriger betrieben haben als die deutschen Katholiken, was naturgemäß unter den heutigen Verhältnissen zu einseitigen, für Deutschland nachteiligen Schlüssen und Folgen führen kann; nicht minder aber die Tatsache, daß die wissenschaftliche Vergangenheit des Katholizismus, wie Gelehrte ersten Ranges anerkennen, für das Völkerrecht bedeutende, meist noch ungehobene Schätze aufweist, deren Erschließung und zeitgemäße Ausmünzung im allgemeinen Interesse der Wissenschaft und Kultur sehr zu wünschen ist.

Wir dürfen es als besonders günstige Vorbedeutung für die Zukunft unseres Unternehmens auffassen, daß der erhabenste Förderer und Freund der christlichen Völkereinheit, Papst Benedikt XV., auf eine Mitteilung des Herrn Kardinals v. Hartmann hin unter dem 30. Dezember 1917 seine freudige Anerkennung zur Gründung der Kommission ausgesprochen hat mit dem Segenswunsche, die geplante Arbeit möge eine «um so wertvollere und wohltätigere Wirkung ausüben in den gegenwärtigen Völkerwirren, in denen es besonders nottut, die Grundsätze der christlichen Moral, von denen allein das menschliche Recht sich Festigkeit und Kraft versprechen kann, ins rechte Licht zu setzen und in ihrem Werte darzustellen».

Die genannte Kommission setzt sich aus folgenden Herren zusammen: dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Universitätsprofessor Prälat Dr. Joseph Mausbach in Münster (als Vorsitzenden), Universitätsprofessor Dr. Godehard J. Ebers in Münster (als Sekretär), Universitätsprofessor Geh. Hofrat Dr. Konrad Beyerle in München, Redakteur Dr. Joseph Froberger in Bonn, Universitätsprofessor Dr. Peter Klein in Königsberg, P. Heinrich Pesch S. J. in Berlin.







BOSTON PUBLIC LIBRARY



3 9999 06663 524 2

